

AXA IM EURO SELECTION

PROSPEKT:

*Der europäischen Richtlinie
2009/65/EG unterstehender OGAW*

I - Allgemeine Eigenschaften:

I – 1 Form des OGAW:

➤ **Bezeichnung:** AXA IM EURO SELECTION

➤ **Rechtsform:** Der OGAW hat die Form einer als Aktiengesellschaft nach französischem Recht gegründeten Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV).
Geschäftssitz: Tour Majunga - La Défense 9 - 6, place de la Pyramide - F-92800 Puteaux.

➤ **Zulassungsdatum, Gründungsdatum und voraussichtliche Dauer des Fortbestehens:** Die SICAV ist hervorgegangen aus der Umwandlung des Investmentfonds MATIGNON EURO SELECTION, der am 13. November 2017 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet wurde. Die von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers, AMF) unter dem 7. November 2017 genehmigte Umwandlung erfolgte am 20. Februar 2018 im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit dem Investmentfonds MATIGNON EURO SELECTION.

➤ Zusammenfassung des Verwaltungsangebots

Aktienklassen	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttbaren Beträge	Fondswährung	Betroffene Zeichner	Ursprünglicher Nettoinventarwert	Mindestbetrag der ersten Zeichnung	Dezimalisierung:
A	FR0010777391	Thesaurierung bzw. Ausschüttung	Euro	Alle Zeichner richtet sich vor allem an Unternehmen der Gruppe AXA.	Der ursprüngliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der Anteile der Kategorie A des Investmentfonds MATIGNON EURO SELECTION gemäß der Bewertung am Tag der Verschmelzung.	500.000 € mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder einem zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen	In Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien
E	FR0012993160	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner richtet sich vor allem an Unternehmen der Gruppe AXA.	Der ursprüngliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der Anteile der Kategorie E des Investmentfonds MATIGNON EURO SELECTION gemäß der Bewertung am Tag der Verschmelzung.	500.000 € mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder einem zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen	In Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien

R	FR0013321023	Thesaurierung	Euro	Ausschließlich Mitarbeitern von Unternehmen oder Anlegern in Arbeitnehmer- oder Rentensparplänen vorbehalten, deren Ausschüttung durch AXA FRANCE gesichert ist.	1000 €	Eine Aktie	In Zehntausendste lanteile gestückelte Aktien
T	FR0013321015	Thesaurierung	Euro	Ausschließlich Mitarbeitern von Unternehmen oder Anlegern in Arbeitnehmer- oder Rentensparplänen vorbehalten, deren Ausschüttung durch AXA FRANCE gesichert ist.	1000 €	100.000 € mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder einem zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen	In Zehntausendste lanteile gestückelte Aktien
S	FR0013321007	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner – mit Ausnahme von Mitarbeitern von Unternehmen und Anlegern in Arbeitnehmer- oder Rentensparplänen, deren Ausschüttung durch AXA FRANCE gesichert ist.	1000 €	Eine Aktie	In Zehntausendste lanteile gestückelte Aktien
V	FR0013320991	Thesaurierung	Euro	Zeichnern vorbehalten, die über Finanzvermittler zeichnen, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Auflagen (z. B. Finanzvermittler in der EU, die Portfolios mit Ermessensspielraum verwalten oder unabhängige Finanzberatung anbieten) oder separater Vergütungsverträge mit ihren Kunden keine Retrozessionen einbehalten dürfen.	1000 €	100.000 € mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder einem zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen	In Zehntausendste lanteile gestückelte Aktien
I	FR0013419843	Thesaurierung	Euro	Große institutionelle Anleger, die in der Lage sind, den erhöhten Mindestbetrag bei Erstzeichnung aufzubringen.	1.000 €	10.000.000 € mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder einem zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen	In Zehntausendste lanteile gestückelte Aktien

➤ **Angabe des Ortes, an dem der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht sowie der aktuelle Nettoinventarwert der SICAV und gegebenenfalls Informationen über die bisherige Wertentwicklung erhältlich sind:**

Die aktuellen Jahresberichte, der aktuelle Nettoinventarwert, Informationen über die bisherige Wertentwicklung und die Zusammensetzung der Vermögenswerte werden den Aktionären innerhalb von acht Werktagen auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse zugesandt:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS
Tour Majunga - 6 Place de la Pyramide
F-92908 PARIS – La Défense cedex

Weitere Informationen, insbesondere über den aktuellen Nettoinventarwert und die bisherige Wertentwicklung, sind auf Anfrage erhältlich bei AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS unter der unten angegebenen Anschrift oder durch Zusendung einer E-Mail an folgende Adresse: client@axa-im.com

I - 2 Beteiligte:

- **Verwaltungsgesellschaft:** **AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS,**
Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
Geschäftssitz: Tour Majunga - La Défense 9 - 6, place de la Pyramide - F-92800 Puteaux.
Postanschrift: Tour Majunga - 6, Place de la Pyramide - F-92908 Paris – La Defense cedex.
Als Verwaltungsgesellschaft zugelassenes Unternehmen mit AMF-Zulassung Nr. GP 92008 vom 7. April 1992 im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie).

Geschäftsführung und Verwaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die von den Mitgliedern der Verwaltungsorgane oder Geschäftsführung ausgeübten Aktivitäten sind im letzten Geschäftsbericht der SICAV aufgeführt.

Die Aufmerksamkeit der Aktionäre wird auf die Tatsache gelenkt, dass die im Geschäftsbericht enthaltenen Angaben nur einmal im Jahr aktualisiert werden und diese Angaben unter der Verantwortung jedes der genannten Mitglieder gemacht werden.

➤ **Depotbank, Verwahrstelle sowie beauftragte zentrale Erfassungsstelle und Emittentenkontenführer:**

BNP PARIBAS SA,

mit Sitz unter der Adresse 9, rue du Débarcadère, F-93500 PANTIN (die „Depotbank“). BNP PARIBAS SA, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter Nummer 662 042 449, ist eine von der französischen Bankenaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) zugelassene Gesellschaft unter Kontrolle der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, AMF) mit Geschäftssitz unter der Adresse Paris 9^{ème}, 16, boulevard des Italiens.

Beschreibung der Zuständigkeiten der Depotbank sowie möglicher Interessenkonflikte:

Die Depotbank nimmt drei Arten von Aufgaben wahr: Sie übt die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft aus (gemäß der Definition in Artikel 22.3 der OGAW-Richtlinie 5), überwacht die Zahlungsströme des OGAW (gemäß der Definition in Artikel 22.4) und verwahrt die Vermögenswerte des OGAW (gemäß der Definition in Artikel 22.5).

Das vorrangige Ziel der Depotbank ist, die Interessen der Aktionäre/Anleger des OGAW zu schützen, was jederzeit Priorität gegenüber den wirtschaftlichen Interessen hat.

Mögliche Interessenkonflikte können insbesondere dann erkannt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft neben ihrer Ernennung zur Depotbank weitere Geschäftsbeziehungen zu BNP Paribas SA unterhält.

Um solche Situationen bewältigen zu können, hat die Depotbank eine laufend aktualisierte Managementrichtlinie zu Interessenkonflikten erstellt:

- Erfassung und Analyse möglicher Interessenkonflikte
- Aufzeichnung, Management und Überwachung der Interessenkonflikte wie folgt:
 - o auf Grundlage der ständigen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu verwalten, z. B. die Beibehaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Aufgabenteilung, Trennung der hierarchischen Ebenen, Überwachung der internen Insider-Listen;
 - o fallweise Umsetzung folgender Maßnahmen:
 - ✓ präventive und geeignete Maßnahmen wie beispielsweise die Erstellung einer Ad-hoc-Beobachtungsliste, neuer Trennlinien oder die Überprüfung, ob Transaktionen in geeigneter Weise und/oder mit Information der betroffenen Kunden verarbeitet werden;
 - ✓ oder durch die Weigerung, Aktivitäten zu leiten, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Beschreibung etwaiger Schutzaufgaben, die von der Depotbank delegiert werden, der Delegierten- und Unterdelegiertenlisten und Erkennung von Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Delegation ergeben könnten:

Die Depotbank des OGAW, BNP Paribas SA, ist für die Verwahrung der Vermögenswerte verantwortlich (gemäß den Bestimmungen in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG in der durch Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung). Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte in einer großen Anzahl von Staaten anzubieten, damit der OGAW seine Anlageziele erreichen kann, hat BNP Paribas SA Unterdepotbanken in den Staaten benannt, in denen BNP Paribas SA keine Präsenz vor Ort hat. Diese Unternehmen werden auf folgender Website aufgeführt: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html> Die Benennungs- und Überwachungsverfahren der Unterdepotbanken entsprechen den höchsten Qualitätsstandards einschließlich der Verwaltung möglicher Interessenkonflikte, welche im Rahmen dieser Ernennungen entstehen könnten.

Die aktualisierten Informationen zu den vorstehend ausgeführten Punkten werden dem Anleger auf Anfrage übermittelt.

➤ **Prime Broker:**

Keine.

➤ **Rechnungsprüfer:**

MAZARS

Exaltis – 61, rue Henri Regnault – F-92400 Courbevoie.

➤ **Vertriebsstelle:**

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS kann den Vertrieb der Anteile der SICAV auf hierzu qualifizierte Dritte delegieren. Da die SICAV bei Euroclear France zugelassen ist, können ihre Aktien bei Finanzvermittlern gezeichnet oder zurückgegeben werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Beauftragte:

- **Beauftragung der Finanzverwaltung:** AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS delegiert die Finanzverwaltung nicht.
- **Übertragung der Rechnungsführung und des Middle Office:**

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH PARIS BRANCH
Zweigniederlassung des deutschen Kreditinstituts STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH (Hauptniederlassung), gegründet auf Grundlage des in Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) vorgesehenen Europäischen Passes.

Adresse: Défense Plaza, 100-25 rue Delarivière-Lefoullon, F-92931 Paris La Défense Cedex, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter Nummer 850 254 673.

Das Kreditinstitut STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH wurde im Juni 1994 vom Vorgänger der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Identifikationsnummer 108514 zugelassen.

Es wird direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) überwacht.

Der mit dem Rechnungswesen Beauftragte gewährleistet die Rechnungslegung des OGAW und berechnet den Nettoinventarwert.

- **Beauftragung der administrativen Verwaltung:** AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS delegiert die administrative Verwaltung der SICAV nicht.

➤ **Beratung:** Keine.

II - Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten:

II - 1 Allgemeine Eigenschaften:

➤ Merkmale der Aktien:

⇒ **ISIN-Codes:** Aktien der Klasse „A“: FR0010777391
Aktien der Klasse „E“: FR0012993160
Aktien der Klasse „R“: FR0013321023
Aktien der Klasse „T“: FR0013321015
Aktien der Klasse „S“: FR0013321007
Aktien der Klasse „V“: FR0013320991
Aktien der Klasse „I“: FR0013419843

⇒ **Art des mit der Aktienklasse verbundenen Rechts:** Jeder Aktionär verfügt im Verhältnis zur Zahl der von ihm gehaltenen Aktien ein Miteigentumsrecht am Vermögen der SICAV.

⇒ **Eintragung in ein Register oder Erläuterung der Verfahren zur Buchung der Passiva:** Alle Anteile sind Inhaber- oder verwaltete Namensaktien. Das Verzeichnis wird von BNP Paribas Securities Services geführt. Der Kontenführer für die Ausgabe von Anteilen ist BNP Paribas SA (Depotbank). Die Eintragung der Wertpapiere unter Berücksichtigung des Emittent oder ggf. eines qualifizierten Vermittlers ist obligatorisch.

⇒ **Stimmrechte:** Da es sich um eine SICAV in Form einer Aktiengesellschaft handelt, ist jede Aktie mit einem Stimmrecht verbunden. Die Beschlüsse über die Verwaltung werden von der Generaldirektion auf Anregung der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

⇒ **Form der Anteile:** Inhaber- oder verwaltete Namensaktien.

⇒ **Dezimalisierung:**

- Aktien der Klasse „A“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien.

- Aktien der Klasse „E“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien.

- Aktien der Klasse „R“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien.

- Aktien der Klasse „T“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien.

- Aktien der Klasse „S“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien.

- Aktien der Klasse „V“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien.

- Aktien der Klasse „I“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstelanteile gestückelte Aktien.

➤ **Schließungsdatum:** Letzter Bewertungstag im Dezember.

➤ **Schlussstag des ersten Geschäftsjahrs:** Dezember 2010

➤ **Angaben zu den Steuervorschriften:**

Die SICAV unterliegt der allgemeinen steuerlichen Behandlung, die für OGAW gilt.

Wenn die Zeichnung der Aktien der SICAV einer Beteiligung an einem Lebensversicherungsvertrag dient, gelten für die Zeichner die steuerlichen Bestimmungen für Lebensversicherungsverträge.

Wenn die Zeichnung der Aktien der SICAV einer Beteiligung an einem Aktiensparplan („Plan d’Epargne en Actions“, PEA) dient, gelten für die Zeichner die steuerlichen Bestimmungen für PEA.

Diese Angaben können die Angaben im Rahmen einer individuellen Steuerberatung nicht ersetzen.

Hinweis: Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Aktien der SICAV können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei einem Steuerberater zu erkundigen.

Verpflichtung im Zusammenhang mit dem FATCA-Gesetz:

Im Rahmen der US-Steuervorschriften FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“) können die Anleger verpflichtet werden, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft für jeden OGA oder deren Beauftragten die Informationen, insbesondere zu ihrer persönlichen Identität und ihren Wohnsitzen (Wohn- und Steuersitz), bereitzustellen, um „US-Personen“ im Sinne der FATCA⁽¹⁾ zu identifizieren. Diese Informationen können über die französischen Finanzbehörden an die amerikanische Steuerbehörde übermittelt werden. Sollten die Anleger dieser Pflicht nicht nachkommen, so kann dies zu einer pauschalen Steuererhebung von 30 % auf die Finanzströme aus US-Quellen führen. Ungeachtet der Maßnahmen und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der FATCA werden die Anleger gebeten, sicherzustellen, dass der von ihnen für Anlagen in diese SICAV beauftragte Finanzvermittler diesen Status „Participating FFI“ innehat. Weitere Informationen können Aktionäre bei einem Steuerberater einholen.

¹Die Definition des Begriffs „US-Person“ des Bundessteuergesetzes („Internal Revenue Code“) der USA ist verfügbar auf der Website <https://funds.axa-im.com/> (unter der Rubrik Impressum).

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Um die Anforderungen des Automatischen Austauschs von Steuerinformationen und insbesondere den Bestimmungen von Artikel 1649 AC des Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU nachzukommen, sind die Aktionäre dazu angehalten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Auskunftsstellen einen persönlichen Identitätsnachweis und ihre direkten oder indirekten Begünstigten, ihre Endbegünstigten und die kontrollierenden Personen bereitzustellen. Aktionäre sind dazu angehalten, allen Anforderungen der

Verwaltungsgesellschaft zur Bereitstellung dieser Informationen nachzukommen, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGA ihren Auskunftspflichten nachkommen können. Die französischen Steuerbehörden können diese Informationen an ausländische Steuerbehörden weiterleiten.

II - 2 Besondere Bestimmungen:

➤ **Einstufung:** OGAW-Aktien aus Ländern der Eurozone.

➤ **Anlageziel:** Ziel der SICAV ist es, eine Wertentwicklung zu erzielen durch das Engagement in Aktienmärkten der Eurozone mittels einer dynamischen Verwaltung mit Ermessensspielraum, die überwiegend auf der Auswahl von Finanzinstrumenten auf der Grundlage der Finanzanalyse der Emittenten beruht.

Die SICAV berücksichtigt Kriterien der Verantwortung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).

➤ **Referenzindikator:** Die Wertentwicklung des Fonds kann mit dem Index Euro Stoxx Net Total Return verglichen werden.

Der Euro Stoxx ist ein Börsenindex, der aus den Aktien mit dem höchsten Wert in der Eurozone besteht, beruhend auf den Kriterien Marktkapitalisierung, Liquidität und Marktanteil.

Die Wertentwicklung des Vergleichsindex umfasst die Dividenden, die von den im Index enthaltenen Aktien gezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.stoxx.com

Da die Verwaltung der SICAV nicht indexbasiert ist, kann sich die Wertentwicklung der SICAV erheblich vom Referenzindikator unterscheiden, dieser ist nur ein Vergleichsindikator.

➤ **Anlagestrategie:**

1. Genutzte Strategien:

Die SICAV verfolgt eine Anlagestrategie mit einem dynamischen Engagement auf Aktienmärkten eines oder mehrerer Länder der Eurozone. Der Verwalter kann nach eigenem Ermessen und ohne besondere Beschränkungen in Wertpapiere investieren, aus denen sich der Referenzindikator zusammensetzt. Das Engagement in Wechselkursrisiken oder an anderen Märkten als denen der Eurozone bleibt untergeordnet.

Der Finanzverwalter berücksichtigt attraktive ESG-Aspekte, die eine Über- oder Untergewichtung von Positionen gegenüber dem Referenzindikator ermöglichen. Das bedeutet, dass es zu einer bedeutenden Abweichung vom Referenzindikator kommen und diese im Laufe der Zeit variieren kann. Es wird klargestellt, dass der Referenzindikator ein breiter Marktindex ist, bei dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode die von der SICAV geförderten ESG-Merkmale nicht unbedingt berücksichtigt werden.

Die SICAV ist ein Finanzprodukt zur Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale im Sinne von Artikel 8 der europäischen Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es ist jedoch zu beachten, dass die SICAV derzeit nicht die Kriterien für nachhaltige Umweltaktivitäten, die in der europäischen Verordnung 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“ genannt) aufgeführt sind, berücksichtigt; daher wird die Ausrichtung ihres Portfolios an den Kriterien der Taxonomie-Verordnung nicht berechnet. So wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei den Vermögenswerten der SICAV derzeit nicht berücksichtigt.

Unser ESG-Ansatz beruht auf drei sich ergänzenden Bereichen. Dies soll sicherstellen, dass die Fundamentaldaten und das ESG-Profil von Wertpapieren bei der Verwaltung der SICAV von der Bestimmung des Anlagebereichs bis zum Aufbau des Portfolios umfassend beurteilt werden.

1. Bestimmung des Anlagebereichs

Der Anlagebereich besteht aus einer langen Liste mit Aktien der Eurozone. Sie notieren auf regulierten Märkten in Ländern,

die zum Referenzindex gehören. Diese Wertpapiere können auch Bestandteile des Referenzindex sein.

Die SICAV wendet die Richtlinien von AXA IM zum Branchenausschluss und die AXA IM Richtlinie zu Standards im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („Politique de Standards Environnementaux, Sociaux et de Gouvernance d'AXA IM“, die „AXA IM ESG-Richtlinie“), die auf der Website: <https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports> verfügbar sind und im Abschnitt Risikoprofil („Profil de risques“) in der Rubrik Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess („Integration des risques de durabilité dans le processus de prise de décision d'investissement“) beschrieben sind.

Die Branchenausschlussrichtlinien von AXA IM und die ESG-Standards werden bei der Auswahl der Wertpapiere systematisch und kontinuierlich angewandt.

Ergänzend verfolgt die SICAV einen Auswahlansatz der besten Anlagen des Anlagebereichs (*Best-in-Universe*) und wendet ihn jederzeit verbindlich an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht, unabhängig von ihrer Branche, zu bevorzugen und sektorale Verzerrungen hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden.

Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 20 % der schlechtesten Werte des vorstehend definierten Anlagebereichs auf der Grundlage einer Kombination aus den oben definierten, auf die SICAV anwendbaren Ausnahmen für verantwortungsbewusste Anlagen und ihrer „E“-Note (Note in Bezug auf die Umwelt) zu eliminieren. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen.

AXA IM verwendet ein ESG-Ratingsystem für Emittenten, das auf drei Pfeilern beruht: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Dabei wird beurteilt, wie Unternehmen die ESG-Risiken verringern und von diesen Kriterien profitieren, weil sie die Wettbewerbsposition in ihrem Wirtschaftszweig verbessern. Die Anwendung dieses Systems führt dazu, dass ein Emittent eine interne ESG-Bewertung von 0 bis 10 erhält. Die Methode der ESG-Einstufung wird unter folgendem Link beschrieben: <https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/notre-cadre-esg-et-notre-methodologie-de-notation?linkid=investissement-responsable-menu-cadre-esg>.

Die SICAV kann nach Ausschluss von Anleihen und anderen Schuldtiteln öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltener Barmittel und Solidaritätsanlagen bis zu 10 % ihres Nettovermögens in externe Wertpapiere investieren, die nicht ihren Anlagebereich angehören, vorausgesetzt, der Emittent kommt aufgrund der Auswahlkriterien in Frage.

Bei folgenden zentralen nicht-finanziellen Leistungsindikatoren übertrifft die SICAV fortlaufend ihren Referenzindikator: der erste bezieht sich CO₂-Emissionen und der zweite auf den Wasserverbrauch.

Für das Portfolio gelten folgende Mindestabdeckungsquoten (ausgedrückt als Mindestprozentsatz des Nettovermögens, ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, ohne zusätzlich gehaltenen Barmitteln und Solidaritätsanlagen): i) 90% für die ESG-Analyse; ii) 90% für den Indikator bezüglich der Kohlenstoffintensität; iii) 70 % für den Indikator bezüglich des Wasserverbrauchs.

Weitere Informationen zu den von der SICAV geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im Anhang „SFDR“ enthalten.

2. Grundlegende Analyse einzelner Wertpapiere:

Die Anlagestrategie besteht aus der Anwendung einer aktiven Verwaltung auf Grundlage eines „*bottom-up*“-Ansatzes (von unten nach oben), ergänzt um zusätzliche „*top-down*“-Anpassungen (von oben nach unten), um Unternehmen mit Wertsteigerungspotenzial nach eigenem Ermessen auszuwählen. Der Verwalter setzt also eine diversifizierte Aktienverwaltungsstrategie ein, um langfristige Rendite zu erzielen. Die Volatilität des Portfolios soll geringer sein als die Marktvolatilität und die Wertpapiere des Portfolios sollen ein möglichst geringes Ausfallrisiko haben.

Beim „*bottom-up*“-Ansatz (von unten nach oben) werden die Fundamentaldaten eines Unternehmens analysiert. Beim Auswahlprozess von Wertpapieren wird daher Folgendes analysiert:

- Qualität der Finanzstruktur (Untersuchung standardmäßiger Kennzahlen der Finanzanalyse, der Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden, der voraussichtlichen Wachstumsaussichten...)
- Wettbewerbsposition und Wettbewerbsvorteile des Unternehmens (die Positionierung des Unternehmens in seiner Branche, die Qualität der Managementteams und Mitarbeiterkompetenz)

- Zukunftsaussichten (voraussichtliche Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse, Möglichkeit einer Umstrukturierung...)

Anhand dieser Analyse kann der Verwalter die Zusammensetzung des Portfolios an die Entwicklung der Aktienmärkte in den Ländern der Eurozone anpassen.

Dies wird ergänzt durch eine Top-down-Analyse für eine aktive Auswahl von Wertpapieren, um Anpassungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck hat der Verwalter seinen allgemeinen Referenzmarkt im Blick, um Chancen in bestimmten Sektoren und/oder Regionen zu nutzen. Dabei wird Folgendes analysiert:

- die allgemeine Wirtschaftslage auf nationaler und internationaler Ebene (sinkende Zinssätze, steigende Unternehmensgewinne...)
- Untersuchung einzelner Branchen (Untersuchung von Trends, Kaufverhalten...)
- Branchenbezogene Unternehmensanalyse (die Positionierung des Unternehmens in seinem Sektor, die Qualität der Managementteams und die Mitarbeiterkompetenz...)

Die Auswahl eines Anlagebereichs durch den Anlageverwalter beruht ferner auf umfassenden ESG-Daten. Die ESG-Bewertungen ermöglichen es zudem, das Portfolio so aufzubauen, das es Wertpapiere mit besseren ESG-Aspekten enthält.

Die im Rahmen des Anlageprozesses genutzten ESG-Daten basieren auf ESG-Methoden, die teilweise auf von Dritten bereitgestellten Daten beruhen und in bestimmten Fällen intern erarbeitet werden. Sie sind subjektiv und können sich mit der Zeit ändern. Da es trotz verschiedener Initiativen keine einheitlichen Definitionen gibt, kann es unterschiedliche ESG-Kriterien geben. Die unterschiedlichen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichte verwenden, sind etwa nur schwer miteinander vergleichbar. Mitunter verwenden Strategien, die ESG-Kriterien und Kriterien für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, scheinbar ähnliche ESG-Daten. Wegen möglicherweise anderer Berechnungsmethoden muss man sie jedoch unterscheiden.

3/ Aufbau des Portfolios:

Der Verwalter berücksichtigt die quantitative und qualitative Analyse von ESG-Faktoren, um zu ermitteln, wie ein Wertpapier innerhalb des Portfolios gewichtet wird. Diese Gewichtung hängt ab von der Beschaffenheit des Managements, der Wachstumsstrategie und der Führung des Unternehmens.

Um zu bestimmen, wie ein Wertpapier innerhalb des Portfolios gewichtet wird, kann der Verwalter auch Maßnahmen berücksichtigen, die ein Unternehmen ergriffen hat, um bestehende ESG-Risiken zu verringern, ob ein Unternehmen dazu in der Lage ist, ökologische Wachstumschancen zu berücksichtigen und wie das Unternehmen ESG-Aspekte kommuniziert.

Im Rahmen dieses Prozesses werden neben der ESG-Bewertung auch ergänzende Faktoren der jeweiligen Wertpapiere berücksichtigt. Das Portfolio des OGA wird auf Wertpapiere mit höherer ESG-Punktzahl ausgerichtet, um ein Engagement gegenüber den gewünschten Faktoren beizubehalten.

Die Bestimmung der Gewichtung eines Wertpapiers innerhalb des Portfolios erfolgt also anhand systematischer finanzieller und nicht-finanzieller Analysen durch den Verwalter. Die Entscheidung zum Besitz, Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers beruht allerdings nicht automatisch und ausschließlich auf den ESG-Bewertungskriterien sondern auch auf einer internen Analyse des Verwalters.

Zudem kann der Verwalter Mechanismen und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren nutzen, die seiner Ansicht nach dazu beitragen, dass das Portfolio in wirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich verwaltet wird (Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten, Zeichnungen/Rückkäufe von Anteilen oder Aktien französischer oder ausländischer OGA, Investmentfonds der Gruppe AXA oder andere Investmentfonds, Nutzung von Finanztermininstrumenten zur Absicherung des Portfolios gegenüber/gegen Risiken in Verbindung mit Aktienmärkten, Zinsen, Wechselkursen, Krediten).

Auf Beschluss des Verwalters kann bis zu 10 % des Nettovermögens in Rentenmärkte (direkt oder über den OGA) oder in andere Märkte (über den OGA) investiert werden.

Der Verwalter wählt die Vermögenswerte nach eigenem Ermessen auf Grundlage von Analysen spezieller Ausschüsse aus, die der Verwalter damit beauftragt hat.

Die SICAV kann in Finanzindizes (oder -unterindizes) investieren und dabei Gegenstand eines periodischen Rebalancing sein oder nicht. Im Falle eines Rebalancing des Finanzindex (oder -unterindex) werden die Kosten für die Umsetzung der Strategie nicht erheblich sein. Liegen außergewöhnliche Marktbedingungen vor (zum Beispiel, wenn ein Emittent auf dem Referenzmarkt des Index (oder des Unterindex) eine weitgehend vorherrschende Stellung hat, oder nach Marktbewegungen ungewöhnlichen Ausmaßes, die eine oder mehrere Komponenten des Finanzindex (oder -unterindex) betreffen, kann eine einzige Komponente des Finanzindex (oder -unterindex) mehr als 20 % (bis zu 35 %) des Finanzindex (oder -unterindex) darstellen.

2. Aktiva:

Aktien:

90-100 % der Vermögenswerte der SICAV sind in Aktien positioniert, die in einem oder mehreren Ländern der Eurozone ausgegeben wurden, wobei es keinerlei Beschränkung hinsichtlich Marktkapitalisierung und Wirtschaftsbranche gibt. Ergänzend hierzu sind Anlagen in internationalen Aktien möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die SICAV mindestens 75 % ihres Nettovermögens unmittelbar und dauerhaft in für Aktiensparpläne („Plan d'Épargne en Actions“, PEA) geeignete Aktien anlegt. Dabei gibt es keinerlei Beschränkung hinsichtlich Marktkapitalisierung und Wirtschaftssektor.

Gegebenenfalls können die gehaltenen Wertpapiere mit Stimmrechten verbunden sein.

Forderungspapiere (darunter Schuldtitel) und Geldmarktinstrumente:

Anlagen in Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente (direkt und/oder über OGA) können bis zu 10 % des Vermögens der SICAV ausmachen.

Art der genutzten Vermögenswerte:

- Schuldverschreibungen und Forderungspapiere, die von Mitgliedstaaten der OECD, welche der Eurozone angehören oder nicht, ausgegeben oder garantiert werden.
- Schuldverschreibungen und Forderungspapiere, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen aus Mitgliedsländern der OECD, welche der Eurozone angehören oder nicht, ausgegeben werden, Mortgage Backed Securities (hypothekarisch gedeckte Wertpapiere), Asset Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere), Collateralized Loan Obligations (Unternehmen, deren Ziel es ist, Vermögenswerte zu kaufen, die durch Anleiheemissionen finanziert werden) oder ähnliche Titel, die an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.
- Indexierte Schuldverschreibungen und Forderungspapiere mit variablem oder festem Zinssatz.
- Geldmarktinstrumente, handelbare Schuldtitel mit oder ohne staatliche Garantie, Schatzwechsel oder vergleichbare Finanzinstrumente auf den internationalen Märkten, durch Kauf oder Pensionsgeschäfte.

Die Vermögenswerte haben überwiegend ein Rating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating. Sie werden allerdings nicht mechanisch und ausschließlich auf der Grundlage ihres Ratings, sondern auch auf Basis einer internen Beurteilung ihres Kredit- oder Marktrisikos ausgewählt. Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts basiert auch auf anderen Analysekräften des Verwalters.

Die SICAV kann (bis zu 10 % ihres Vermögens) in geeignete Finanztitel oder

Geldmarktinstrumente investieren, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel R 214-11-I erfüllen.

Außerdem werden die Geldmittel der SICAV mit einem Liquiditätsziel platziert. Sie wird durch den Erwerb folgender Instrumente verwaltet: französische Geldmarktinstrumente und auf ausländischen Geldmärkten ausgegebene Titel, die auf Euro oder andere Währungen lauten und an regulierten oder nicht regulierten Märkten gehandelt werden.

Anteile von OGA oder Investmentfonds:

Die SICAV kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW nach französischem oder ausländischem Recht investieren, unabhängig von deren Klassifizierung und einschließlich ETF (Exchange Traded Funds, börsengehandelte Fonds).

Die Anlage in OGAW ermöglicht es, Barmittel über Geldmarkt-OGAW im Sinne der europäischen Verordnung 2017/1131 zu investieren und Positionen in Anlageklassen einzugehen. Dabei wird das Fachwissen spezialisierter Managementteams genutzt.

Diese OGA und Investmentfonds können von Gesellschaften der AXA-Gruppe verwaltet werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV berechtigt ist, in einen oder mehrere OGA (nachfolgend „Zielfonds“) zu investieren. Diese können:

- (i) von der SICAV abweichende Anlagestrategien verfolgen
- (ii) abweichende Investitionsbeschränkungen aufweisen.

Die im Prospekt bzw. in den Prospekten aufgelisteten Risiken des/der Zielfonds können von den spezifischen Risiken der SICAV abweichen.

3. Terminfinanzinstrumente (Derivate):

Zur Erreichung des Verwaltungsziels kann die SICAV bis in Höhe ihres Nettovermögens entsprechend der Engagementmodalität Transaktionen mit den nachstehend beschriebenen Finanztermininstrumenten durchführen:

- Berücksichtigte Märkte:

- geregelt;
- organisiert;
- OTC.

- Risiken, die der Verwalter eingehen will (entweder unmittelbar oder über Indizes):

- Aktien;
- Zinssätze;
- Wechselkurs;
- Kredit;
- sonstige Risiken (noch anzugeben).

- Art der Intervention (sämtliche Tätigkeiten müssen sich auf die Verwirklichung des Verwaltungsziels beschränken):

- Absicherung;
- Risikopositionierung;
- Arbitrage;
- sonstige (noch anzugeben).

- Eingesetzte Instrumente:

- Futures;
- Optionen (einschließlich Caps und Floors);
- Swaps ;
- Devisentermingeschäfte;
- Kreditderivate;
- sonstige (noch anzugeben).

- Strategie zum Einsatz von Derivaten im Hinblick auf die Verwirklichung des Verwaltungsziels:

Die SICAV kann gemäß der Engagementmodalität Finanztermininstrumente in Höhe von bis zu 100 % ihres Nettovermögens verwenden.

Die Nutzung von Finanztermininstrumenten trägt zur Erreichung des Verwaltungsziels der SICAV bei und ermöglicht eine effiziente Verwaltung des Portfolios aus Wertpapieren, in welche die SICAV investiert.

Die Nutzung von Derivaten erfolgt nicht mit dem Ziel einer maßgeblichen oder dauerhaften Änderung der Richtlinie der ESG-Auswahl.

Die Finanztermininstrumente ermöglichen Folgendes:

- Absicherung des Portfolios gegen die Risiken von Aktien- und Devisenmärkten und/oder Schwankungen eines oder mehrerer ihrer Einflussfaktoren oder Bestandteile;

Finanztermininstrumente können eingesetzt werden, um die günstigeren Merkmale (insbesondere in Bezug auf Liquidität und Preis) dieser Instrumente im Vergleich zu Finanzinstrumenten auszunutzen, in welche die SICAV direkt investiert.

Finanztermininstrumente können darüber hinaus für Anpassungen eingesetzt werden, die sich aus Schwankungen der Zeichnungen und Rücknahmen ergeben, sodass das Engagement bzw. die Deckung weiterhin den o. g. Fällen entspricht.

Die SICAV nutzt keine Finanztermininstrumente in Form von Wechselkontrakten auf die Gesamrendite (auch Performance-Finanztermininstrumente oder *Total Return Swaps* genannt).

Die SICAV kann als Kontrahent von Finanztermininstrumenten jedes Finanzinstitut einsetzen, welches die Kriterien in Artikel R214-19 II des Code monétaire financier erfüllt und von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen ausgewählt wurde. Diese Richtlinie ist auf ihrer Website verfügbar.

Verträge, die finanzielle Sicherheiten bilden:

Beim Abschluss von Finanztermininstrumenten kann die SICAV gemäß den geltenden Vorschriften verpflichtet sein, eine finanzielle Sicherheit („Sicherheit“) zu zahlen und/oder anzunehmen, um das Kontrahentenrisiko zu senken. Diese finanzielle Garantie kann als Barmittel und/oder als Vermögenswert gegeben werden, vor allem von der Verwaltungsgesellschaft als liquide bewertete Anleihen jeder Fälligkeit, die von Mitgliedsländern der OECD oder von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, deren Wertentwicklung keine starke Korrelation zu der des Kontrahenten aufweist.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der AMF-Empfehlung Nr. 2013 - 06 und den ESMA-Leitlinien zur Verwaltung von OGAW-Sicherheiten und den Risikoverteilungsquoten für als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere kann die SICAV als Sicherheiten, die mehr als 20% ihres Nettovermögens ausmachen, Wertpapiere akzeptieren, die von folgenden Ländern begeben oder garantiert werden:

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), vor allem Frankreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, den Niederlanden und/oder Schweden
- von einer oder mehreren seiner örtlichen Behörden,
- von einem Drittland, das Mitglied der OECD ist, namentlich Kanada, die Vereinigten Staaten, Japan, Norwegen (auch Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“)), das Vereinigte Königreich und/oder die Schweiz,
- von einer öffentlichen oder internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, namentlich die Europäische Investitionsbank („EIB“).

Die SICAV kann von einem dieser Emittenten vollständig abgesichert werden.

Gemäß der internen Verwaltungspolitik von finanziellen Sicherheiten bestimmt die Verwaltungsgesellschaft:

- die Höhe der erforderlichen finanziellen Sicherheit und
- die Höhe des Wertabschlags für Vermögenswerte, die als finanzielle Sicherheit erhalten wurden, insbesondere in Bezug auf ihre Art, die Kreditwürdigkeit der Emittenten, ihre Laufzeit, ihre Referenzwährung und ihre Volatilität.

Die Verwaltungsgesellschaft wird entsprechend den Bewertungsregeln in diesem Prospekt eine tägliche Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vornehmen, die auf einem Marktpreis basiert („mark-to-market“). Die Nachschussforderungen erfolgen gemäß den Vertragsbedingungen der finanziellen Sicherheit.

Die SICAV kann die in Form von Bargeld erhaltenen finanziellen Sicherheiten gemäß den geltenden Vorschriften reinvestieren. Andere als bar erhaltene Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Der Kontrahent kann von der SICAV erhaltene finanzielle Garantien gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen auch reinvestieren.

Die von der SICAV erhaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank der SICAV oder andernfalls durch jede weitere Depotbank aufbewahrt (wie z. B. Euroclear Bank SA/NV), welche einer Aufsicht unterliegt und in keiner Verbindung mit dem Geber der Sicherheit steht.

Trotz der Kreditwürdigkeit der Emittenten der als finanzielle Sicherheiten erhaltenen Titel oder der durch Bargeld erworbenen Titel als finanzielle Sicherheiten, kann die SICAV ein Verlustrisiko im Falle eines Ausfalls dieser Emittenten oder der Kontrahenten dieser Transaktionen tragen.

4. Derivate enthaltende Titel:

Die SICAV kann auf Derivate enthaltende Titel bis zum Einfachen ihres Nettovermögens zurückgreifen. Die Strategie beim Einsatz der integrierten Derivate ist die gleiche wie im Fall der Derivate.

Es handelt sich z. B. um Optionsscheine oder Zeichnungsscheine oder andere Instrumente, die bereits unter „Vermögenswerte“ genannt wurden und entsprechend der Entwicklung der Gesetzgebung als „Derivate enthaltende Titel“ bezeichnet werden können.

5. Einlagen:

Zur Verwaltung ihrer Geldmittel kann die SICAV Einlagen in Höhe von bis zu 100 % ihres Vermögens bei einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

6. Aufnahme von Barmitteln:

Im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs kann die SICAV punktuell Schuldner sein und bis zur Grenze von 10 % ihres Vermögens Kredite aufnehmen.

7. Zeitlich begrenzte Erwerbe und Abtretungen von Wertpapieren:

Es ist nicht gestattet, zeitlich begrenzte Erwerbe oder Abtretung von Wertpapieren zu tätigen.

➤ Risikoprofil:

Ihr Geld wird hauptsächlich in den Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Marktentwicklungen und -risiken.

Allgemeine Betrachtung:

Das Risikoprofil der SICAV ist auf einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren abgestimmt. Wie bei jeder Finanzinvestition müssen sich die möglichen Investoren bewusst sein, dass der Wert der Fonds-Aktiva den Schwankungen des Marktes unterliegt und stark variieren kann (abhängig von den politischen, wirtschaftlichen und börsenrelevanten Bedingungen, oder von der jeweiligen Markt des Emittenten). Aus diesen Gründen kann es sein, dass die Wertentwicklung der SICAV nicht konform mit ihren Zielen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert den Zeichnern nicht, dass sie ihr in diese SICAV investiertes Kapital zurückerhalten, selbst wenn sie die Aktien über den gesamten empfohlenen Anlagezeitraum halten.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Anleger müssen das mit jeder Anlage verbundene Risiko prüfen und sich eine eigene Meinung bilden.

Der Zeichner ist hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Risiko des Kapitalverlustes:

Das Risiko, dass Anleger ihr investiertes Nettokapital nicht vollständig zurückerhalten. Abgesehen von den dargelegten Konditionen bietet die SICAV keinerlei Garantie oder Absicherung für das investierte Kapital.

2 - Aktienrisiko:

Je nach den Erwartungen der Anleger kann der Kurs von Vermögenswerten auf den Aktienmärkten schwanken und dies kann ein Risiko für den Wert der Aktien darstellen. Aktienmärkte unterliegen allgemein stärkeren Kursschwankungen als Anleihenmärkte.

Bei einem Rückgang des Aktienmarktes sinkt der Nettoinventarwert der SICAV.

3 – Risiko durch die Verwaltung mit Ermessensspielraum:

Die Verwaltung mit Ermessensspielraum basiert auf der Vorwegnahme der Zinsmarktentwicklung.

Die Wertentwicklung der SICAV hängt ab von den Unternehmen, welche die Verwaltungsgesellschaft auswählt. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die Unternehmen mit der besten Wertentwicklung auswählt.

4 – Risiko in Verbindung mit Small- und Mid-Cap-Märkten:

Das Volumen der börsennotierten Wertpapiere ist auf diesen Märkten beschränkt; es gibt daher deutlichere Marktschwankungen – sowohl nach oben als auch nach unten – als bei Large-Cap-Märkten. Der Nettoinventarwert der SICAV kann also schnell und stark schwanken.

5. Mit den ESG-Kriterien verbundene Risiken:

Die Berücksichtigung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien beim Anlageprozess kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagebedingten Gründen ausgeschlossen werden. Bestimmte Marktchancen, die sich Fonds bieten, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, stehen der SICAV daher möglicherweise nicht zur Verfügung und die Wertentwicklung der SICAV kann mitunter besser oder schlechter sein wie die vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl von Vermögenswerten kann zum Teil auf einem Verfahren zur ESG-Einstufung oder auf Ausschlusslisten („ban list“) basieren, die teilweise auf von Dritten bereitgestellten Daten beruhen. Da es in der EU keine gemeinsamen oder einheitlichen Definitionen und Kennzeichnungen gibt, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, können die Verwalter bei der Bestimmung von ESG-Zielen und der Entscheidung darüber, ob die von ihnen verwalteten Fonds diese Ziele erreichen, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Die Strategien, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, sind daher möglicherweise schwer vergleichbar, da die Auswahl und Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Indikatoren basieren können, die vielleicht den gleichen Namen, aber eigentlich unterschiedliche Bedeutungen haben. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die subjektive Bedeutung, die bestimmten Arten von ESG-Kriterien für sie haben, sich erheblich von der Methode des Finanzverwalters unterscheiden kann. Fehlende einheitliche Definitionen können auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von einer steuerlichen Vorzugsbehandlung oder Krediten profitieren können, weil die ESG-Kriterien anders beurteilt werden als ursprünglich vorgesehen.

7 – Zinsrisiko:

Das Zinsrisiko ist das Risiko einer Abwertung der (lang- und/oder kurzfristigen) Zinsinstrumente, die sich aus variierenden Zinssätzen ergibt. Zum Beispiel tendiert der Preis einer Festzinsobligation dazu, bei einem Anstieg der Zinsen zu sinken.

Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Aktienkurse von Unternehmen, die Fremdmittel aufnehmen, durch den Anstieg der langfristigen Zinssätze ebenfalls indirekt beeinträchtigt werden können.

8 – Kreditrisiko:

Bei einem Zahlungsausfall oder einer Verschlechterung der Bonität eines privaten Anleiheemittenten (z. B. einer Herabstufung seines Ratings) kann der Wert der Schuldtitel sinken, in welche die SICAV investiert.

Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Beurteilung der Bonität von Unternehmen indirekt auf deren Börsenkurs auswirken kann.

9 – Wechselkursrisiko:

Es handelt sich dabei um das Baisserisiko notierter Währungen der Finanzinstrumente, in welche die SICAV investiert, im Verhältnis zu ihrer Referenzwährung Euro.

Dieser OGAW ist nur in geringem Maße dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, da das Engagement in Wertpapieren, die auf eine andere Währung als den Euro lauten und die Positionierung im Wechselkursrisiko untergeordnet sind.

10 – Schwellenländerrisiko:

Das Risiko in Verbindung mit diesen Anlagen ist vor allem zurückzuführen auf die Betriebs- und Aufsichtsbedingungen dieser Märkte. Sie können von den maßgeblichen Standards großer internationaler Märkte abweichen.

11 – Kontrahentenrisiko:

Dabei handelt es sich um das Ausfallrisiko eines Kontrahenten der SICAV (oder einen Kontrahenten, der seinen Verpflichtungen teilweise oder insgesamt nicht nachkommt) bei etwaigen außerbörslichen Transaktionen mit Finanzkontrakten und/oder bei Transaktionen über zeitlich befristete Erwerbe oder Abtretungen von Wertpapieren. Der Ausfall eines Kontrahenten bei solchen Transaktionen (oder ein Kontrahent, der seinen Verpflichtungen teilweise oder insgesamt nicht nachkommt) kann entsprechende nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der SICAV haben.

12 – Risiken in Verbindung mit Vermögenswerten aus Verbriefungen:

Für diese Instrumente beruht das Kreditrisiko grundlegend auf der Qualität der darunterliegenden Aktiva, die unterschiedlicher Art sein können (Bankforderungen, Forderungspapiere usw.).

Diese Instrumente resultieren aus komplexen Konstruktionen, die aufgrund der Merkmale der zugrunde liegenden Vermögenswerte rechtliche und spezifische Risiken beinhalten.

Wenn diese Risiken eintreten, kann der Nettoinventarwert sinken.

13 – Risiken durch die Verwaltung finanzieller Sicherheiten:

Durch diese Sicherheiten können für die SICAV unter anderem folgende Risiken entstehen:

- (i) Kontrahentenrisiko (wie oben beschrieben),
- (ii) rechtliches Risiko,
- (iii) Verwahrungsrisiko,
- (iv) Liquiditätsrisiko (das heißt das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion wegen eines Mangels an Käufern, Verkäufern oder Kontrahenten zu kaufen, zu verkaufen, zu kündigen oder zu verwerten), und gegebenenfalls
- (v) Risiken durch die Wiederverwendung von Sicherheiten (das heißt vor allem das Risiko, dass die von der SICAV geleisteten finanziellen Sicherheiten dieser nicht zurückerstattet werden, beispielsweise durch Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten).

14- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheidungsprozess:

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Situationen in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die, wenn es dazu kommt, den Wert einer Anlage in der SICAV tatsächlich oder möglicherweise wesentlich beeinträchtigen könnten.

In Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die SICAV einen Ansatz, der ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) weitgehend in den Analyse- und Anlageprozess integriert. Die SICAV verfügt über ein Modell, um Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind Nachhaltigkeitsfaktoren (oder nachstehend „ESG-Faktoren“), die vor allem auf dem Ausschluss von Branchen und Standardausschlüssen sowie auf einer Methodik des ESG-Ratings beruhen.

Ausschluss von Branchen und Standardausschlüsse

Zur Steuerung seltener ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken verfügt die SICAV über verschiedene ausschlussbasierte Richtlinien. Diese Richtlinien sollen seltene ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken steuern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf:

- E: Klima (Kohle und Ölsande), biologische Vielfalt (Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung),
- S: Gesundheit (Tabak) und Menschenrechte (umstrittene Waffen, Phosphorwaffen, Verstöße gegen internationale Normen und Standards, schwere Menschenrechtsverletzungen)
- G: Korruption (Verstöße gegen internationale Normen und Standards, schwere Kontroversen, Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts wendet die SICAV die branchenbezogenen Ausschlusskriterien an, die sich auf umstrittene Waffen, Agrarrohstoffe, den Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung, Klimarisiken und Tabak beziehen.

Darüber hinaus befolgt die SICAV die AXA IM ESG-Standards, die ESG-Anlagen fördern, und wendet zu diesem Zweck zusätzliche Ausschlüsse an, die sich auf Phosphorwaffen, Verstöße gegen die Grundsätze des globalen Pakts der UN, Verstöße gegen internationale Normen und Standards, heftige Auseinandersetzungen, Länder mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Anlagen mit einem niedrigen ESG-Rating beziehen.

Alle diese Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken im Entscheidungsprozess systematisch zu behandeln, und können sich im Laufe der Zeit ändern. Weitere Einzelheiten finden Sie unter folgendem

Link: <https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports>

ESG-Rating

AXA IM verwendet Ratingmethoden, um Emittenten nach ESG-Kriterien zu bewerten (Unternehmen, Staaten, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen).

Diese Methoden basieren auf quantitativen Daten verschiedener externer Datenanbieter und stammen aus von Emittenten und Staaten veröffentlichten nicht-finanziellen Informationen sowie aus internen und externen Analysen. Diese

Methoden nutzen etwa Daten zu Kohlendioxidemissionen, Wasserknappheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Krisenanfälligkeit.

Die Methodik des Unternehmensratings basiert auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, die die wichtigsten Herausforderungen abdecken, mit denen Unternehmen in den Bereichen E, S und G konfrontiert sind. Dieser Rahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien wie dem globalen Pakt der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Prinzipien und Übereinkommen, die die Aktivitäten von Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Verantwortung lenken. Die Analyse stützt sich auf die bedeutendsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jede Branche und jedes Unternehmen unter Berücksichtigung von 10 Faktoren ermittelt wurden: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Chancen im Zusammenhang mit ökologischen Herausforderungen, Humankapital, Produktzuverlässigkeit, Widerspruch der Interessengruppen, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Corporate Governance und Geschäftsethik. Das ESG-Rating hängt von der Branche ab, da für jede Branche die wichtigsten Faktoren ermittelt und gewichtet werden. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbunden sind, sondern bezieht auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko ein, das sich aus einem mangelhaften Verständnis der ESG-Fragen ergibt. Durch unsere Methodik wird die Schwere der Auseinandersetzungen bewertet und kontinuierlich überwacht. Die Einstufung von Auseinandersetzungen wird auch verwendet, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Risiken im endgültigen ESG-Rating berücksichtigt werden. So wirkt sich die Bewertung der Auseinandersetzungen auf die endgültige ESG-Rating aus, und Auseinandersetzungen mit hohem Schweregrad führen zu erheblichen Abzügen bei der Bewertung der berücksichtigten Unterfaktoren und schließlich beim ESG-Rating selbst.

Die ESG-Punkte bieten einen allgemeinen, einheitlichen Überblick darüber, wie Emittenten bei ESG-Faktoren abschneiden und ermöglichen es zugleich, ökologische und soziale Faktoren zu fördern und ESG-Risiken und -Chancen bei Anlageentscheidungen stärker zu berücksichtigen.

Dieser Ansatz stößt hauptsächlich dadurch an seine Grenzen, dass nur begrenzte Daten verfügbar sind, um Nachhaltigkeitsrisiken zu beurteilen: Emittenten legen diese Daten noch nicht systematisch offen und wenn sie es tun, geschieht dies nach unterschiedlichen Methoden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Informationen zu den meisten ESG-Faktoren auf Daten aus der Vergangenheit beruhen und möglicherweise nicht die zukünftige Wertentwicklung oder die zukünftigen ESG-Risiken der Anlage widerspiegeln.

Die ESG-Einstufung ist integraler Bestandteil des Anlageprozesses der SICAV. Die Verwaltungsstrategie berücksichtigt ESG-Kriterien und verfolgt das Nachhaltigkeitsrisiko, das anhand der durchschnittlichen ESG-Punkte der SICAV bemessen wird.

Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils der SICAV wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken in geringem Maße auf die Erträge der SICAV auswirken.

Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen und um die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der SICAV zu beurteilen, finden Sie unter der Rubrik Nachhaltiges Investieren („Investissement responsable“) auf unserer Website: <https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/>.

15 - Liquiditätsrisiko:

Das Liquiditätsrisiko ergibt sich aus der Schwierigkeit, einen oder mehrere Titel zu kaufen oder zu verkaufen, weil es nicht genügend Verkäufer oder Käufer gibt. Dieses Risiko kann in mehreren Phasen der Verwaltung der SICAV auftreten: beim Aufbau und Anpassung des Portfolios, bei der Verwaltung der Zeichnungen, bei der Verwaltung der Rücknahmen und Verwaltung der Nachschussforderungen in Verbindung mit Derivaten und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Es kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der SICAV führen und somit den Betrag verringern, der Ihnen bei einer Rücknahme zurückerstattet wird.

Um die Interessen der SICAV und ihrer Anleger bei Zeichnungen oder Rücknahmen zu wahren, kann die Verwaltungsgesellschaft einen Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing“-Mechanismus) anwenden. Insbesondere wird die SICAV, um den Rücknahmeanträgen der Anteilhaber nachzukommen, in der Regel gezwungen sein, Vermögenswerte zu verkaufen, was mit Kosten verbunden ist und sich auf den Verkaufswert der betreffenden Wertpapiere auswirken kann. Die Auswirkungen dieser Verkäufe sind umso größer, je ungünstiger die Markt- und Liquiditätsbedingungen zum Zeitpunkt der Rücknahme sind, und Ihr Nettoinventarwert kann bei der Rücknahme durch den „Swing-Pricing“-Mechanismus beeinflusst werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter sehr schwierigen Marktbedingungen oder aufgrund eines außergewöhnlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen oder anderen außergewöhnlichen Umständen Zeichnungen oder Rücknahmen aussetzen oder die Abwicklungsfrist für Rücknahmen durch die Anwendung eines Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen („Gates“-Mechanismus) verlängern, und zwar unter den Bedingungen, die in den

Vertragsbedingungen und/oder dem Verkaufsprospekt der SICAV vorgesehen sind, wenn die Aktivierung dieser Liquiditätsschutzmechanismen zulässig ist.

➤ **Garantie oder Schutz:** entfällt

➤ **Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

Aktien der Klasse „A“: Alle Zeichner, richtet sich vor allem an Unternehmen der Gruppe AXA.

Aktien der Klasse „E“: Alle Zeichner, richtet sich vor allem an Unternehmen der Gruppe AXA.

Für Aktien der Kategorie „A“ und „E“ beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung pro Aktionär 500.000 Euro. Hiervon ausgenommen sind die Verwaltungsgesellschaft oder Unternehmen desselben Konzerns, die nur eine Aktie zeichnen können.

Aktien der Klasse „R“: Ausschließlich Mitarbeitern von Unternehmen oder Anlegern von Arbeitnehmer- oder Rentensparplänen vorbehalten, deren Ausschüttung durch AXA FRANCE gesichert ist.

Aktien der Klasse „T“: Ausschließlich Mitarbeitern von Unternehmen oder Anlegern in Arbeitnehmer- oder Rentensparplänen vorbehalten, deren Ausschüttung durch AXA FRANCE gesichert ist.

Aktien der Klasse „S“: Alle Zeichner – hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter von Unternehmen oder Anleger von Arbeitnehmer- oder Rentensparplänen, deren Ausschüttung durch AXA FRANCE gesichert ist.

Aktien der Klasse „V“: Zeichnern vorbehalten, die über Finanzmakler zeichnen, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Auflagen (z. B. Finanzmakler in der EU, die Portfolios mit Ermessensspielraum verwalten oder unabhängige Finanzberatung anbieten) oder separater Vergütungsverträge mit ihren Kunden keine Vertriebsgebühren einbehalten dürfen.

Aktien der Klasse „I“: Große institutionelle Anleger, die in der Lage sind, einen erhöhten Mindestbetrag bei Erstzeichnung aufzubringen.

Für Aktien der Kategorie „T“ und „V“ beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung pro Aktionär 100.000 Euro. Hiervon ausgenommen sind die Verwaltungsgesellschaft oder Unternehmen desselben Konzerns, die nur eine Aktie zeichnen können.

Diese SICAV richtet sich an Anleger, die ihre Anlagen an den Zins-, Kredit- und Geldmärkten platzieren wollen. Sie werden über den Ansatz in Zusammenhang mit Anlagen, die die Kriterien der Verantwortung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigen, informiert.

Aktienmärkte sind geprägt von erheblicher Volatilität: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Aktien sowohl deutlich steigen als auch deutlich fallen können.

Der Betrag, der in angemessener Weise in dieser SICAV angelegt werden sollte, hängt von der persönlichen Situation jedes Aktionärs ab. Um diesen Betrag zu bestimmen, muss jeder Aktionär sein persönliches Vermögen, die für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen, seine heutigen Bedürfnisse vor einem Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren, aber auch seine Bereitschaft, Risiken zu übernehmen oder im Gegenteil eine vorsichtiger Anlage zu bevorzugen, berücksichtigen. Ihm wird auch nachdrücklich empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu streuen, damit er sie nicht allein den Risiken dieser SICAV aussetzt.

Einschränkungen für US-Anleger:

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht nach dem Aktiengesetz (Securities Act of 1933) der USA registriert und die SICAV wurde und wird nicht nach dem Kapitalanlagegesellschaftengesetz (Investment Company Act of 1940) der USA registriert.

Demnach dürfen die Anteile in den USA nicht direkt oder indirekt von Staatsangehörigen der USA (im Folgenden „US-Person“) gezeichnet, übertragen, angeboten oder verkauft werden bzw. von Personen, die den Bestimmungen von Absatz 1 des Pensionsfürsorgegesetzes („Employee Retirement Income Security Act“, im Folgenden ERISA) der USA oder den Bestimmungen von Abschnitt 4975 des Bundessteuergesetzes („Internal Revenue Code“) der USA unterliegen oder die Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans („Benefit Plan Investor“) im Sinne der ERISA-Vorschriften sind.

Die Inhaber von Aktien der SICAV müssen Nicht-US-Personen („Non-United States Persons“) gemäß Warenbörsengesetz („Commodity Exchange Act“) sein.

Eine Definition der Begriffe „US-Person“, „Nicht-US-Person“ und „Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“ ist verfügbar auf der Website <https://funds-axa-im.com/> (unter der Rubrik *Impressum*). „US-Anleger“ sind für diese Zwecke „US-Personen“, „Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“ und andere Personen, für die ERISA gilt sowie Personen, bei denen es sich nicht um „Nicht-US-Personen“ handelt.

Personen, die Aktien erwerben oder zeichnen möchten, können sich schriftlich bestätigen lassen, dass sie keine US-Anleger sind. Für den Fall, dass sie zu US-Anlegern werden, dürfen sie keine neuen Aktien mehr erwerben und müssen die Verwaltungsgesellschaft der SICAV unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen. Diese kann gegebenenfalls die Rücknahme ihrer Anteile erzwingen.

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV kann schriftlich Sonderregelungen vereinbaren, insbesondere dann, wenn dies im Hinblick auf das geltende Recht erforderlich ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt mehr als 5 Jahre.

➤ Modalitäten zur Feststellung und Verwendung von Erträgen:

- Aktien der Klasse „A“: Thesaurierung bzw. Ausschüttung.
- Aktien der Klassen „E“, „R“, „T“, „S“, „V“ und „I“: Thesaurierung

Die ausschüttungsfähigen Beträge setzen sich gemäß den rechtlichen Bestimmungen folgendermaßen zusammen:

- Das Nettoergebnis, erhöht um den Vortrag auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge:
- Die im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Nettogewinne nach Kosten abzüglich der realisierten Nettoverluste nach Kosten, erhöht um den entsprechenden Nettogewinn der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge der Gewinne.

➤ Häufigkeit der Ausschüttungen

- Aktien der Klasse „A“: Thesaurierung bzw. Ausschüttung.

Je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft werden ausschüttungsfähige Beträge am Ende des Geschäftsjahres unabhängig voneinander teilweise oder vollständig thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder aufgeschoben.

Im Laufe des Geschäftsjahrs können durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft und innerhalb der Grenzen der zum Zeitpunkt des Beschlusses realisierten Ausschüttungsbeträge Vorauszahlungen ausgeschüttet werden.

- Aktien der Klassen „E“, „R“, „T“, „S“, „V“ und „I“: Thesaurierung

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

➤ Merkmale der Aktien:

- Aktien der Klasse „A“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Anteile gestückelte Aktien.
- Aktien der Klasse „E“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Anteile gestückelte Aktien.
- Aktien der Klasse „R“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Anteile gestückelte Aktien.
- Aktien der Klasse „T“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Anteile gestückelte Aktien.
- Aktien der Klasse „S“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Anteile gestückelte Aktien.
- Aktien der Klasse „V“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Anteile gestückelte Aktien.
- Aktien der Klasse „I“, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Anteile gestückelte Aktien.

Etwaige Differenzbeträge werden entweder durch Barzahlung oder die Zeichnung einer zusätzlichen Aktie oder eines Aktienbruchteils ausgeglichen.

➤ Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten: Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden vom Depotverwalter jeden Arbeitstag jeweils bis 14 Uhr entgegengenommen und auf Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts (d. h. eines unbekanntes Kurs) ausgeführt.

„Aufträge werden gemäß folgender Tabelle ausgeführt:

<i>T</i>	<i>T</i>	<i>T</i> : Tag der Festlegung des NAV	<i>T+1</i> Werktag	<i>T+2</i> Werktag	<i>T+2</i> Werktag
Vor 14:00 Uhr - Zentrale Erfassung von Zeichnungsaufträgen ¹	Vor 14:00 Uhr - Zentrale Erfassung von Rücknahmeaufträgen ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an <i>T</i>	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Ausgenommen etwaiger mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarter besonderer Fristen. “

Zeichnungen erfolgen in Form eines Betrags oder einer Anzahl von Aktien und/oder Aktienbruchteilen.

Rücknahmen erfolgen in Form eines Betrags oder einer Anzahl von Aktien und/oder Aktienbruchteilen.

Etwaige Differenzbeträge werden entweder durch Barzahlung oder die Zeichnung einer zusätzlichen Aktie oder eines zusätzlichen Aktienbruchteils ausgeglichen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch werden von BNP PARIBAS SA zentral erfasst; die Anschrift lautet:

BNP PARIBAS SA
Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère
F-93500 Pantin

- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „A“: Der ursprüngliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der Anteile der Kategorie A des Investmentfonds MATIGNON EURO SELECTION gemäß der Bewertung am Tag der Verschmelzung.
- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „E“: Der ursprüngliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der Anteile der Kategorie E des FCP MATIGNON EURO SELECTION gemäß der Bewertung am Tag der Fusion.
- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „R“: 1.000 €
- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „T“: 1.000 €
- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „S“: 1.000 €
- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „V“: 1.000 €
- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „I“: 1.000 €

- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Aktien der Kategorie „A“: 500.000 € (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft),
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Aktien der Kategorie „E“: 500.000 € (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft),
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Aktien der Kategorie „R“: Eine Aktie
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Aktien der Kategorie „T“: 100.000 € (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft),
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Aktien der Kategorie „S“: Eine Aktie
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Aktien der Kategorie „V“: 100.000 € (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft),
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Aktien der Kategorie „I“: 10.000.000 € (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft),

- Modalität der Umschichtung einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse (Umwandlung): Unter der Voraussetzung, dass die Zugangsbedingungen eingehalten werden, löst der Beschluss des Aktieninhabers, von einer Aktienkategorie in eine andere zu wechseln, folgende Vorgänge aus:

- ◆ in einem ersten Schritt den Verkauf einer Aktie oder mehrerer Aktien und/oder eines Bruchteils von Aktien, die in der ursprünglichen Kategorie gehalten werden;
- ◆ in einem zweiten Schritt die Zeichnung einer Aktie oder mehrerer Aktien und/oder eines Bruchteils von Aktien der neuen Kategorie.

Folglich kann dieser Beschluss des Aktionärs dazu führen, dass eine Wertsteigerung des Wertpapiers erzielt wird, die der Besteuerung unterliegt.

➤ **Begrenzungsregelung für Rücknahmen („Gates“):**

Die SICAV kann eine so genannte „Gates“-Regelung anwenden, die es ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Aktionäre der SICAV auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, sobald sie ein bestimmtes, objektiv festgelegtes Niveau überschreiten.

Beschreibung der gewählten Methode:

Aktionäre der SICAV sollten berücksichtigen, dass die Auslöseschwelle der *Gates* dem folgenden Verhältnis entspricht:

- der an ein und demselben zentralen Erfassungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl der Aktien der SICAV, deren Rücknahme beantragt wird, und dem Gesamtbetrag dieser Rücknahmen, und der Anzahl der Aktien der SICAV, deren Zeichnung beantragt wird, oder dem Gesamtbetrag dieser Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen oder der Gesamtzahl der Aktien der SICAV.

Die Schwelle, ab der die *Gates* ausgelöst werden, liegt bei 5% des Nettovermögens der SICAV und ist im Hinblick auf die Periodizität der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV, ihrer Managementausrichtung und die Liquidität der von ihr gehaltenen Vermögenswerte gerechtfertigt. Letztere finden auf die zentral erfassten Rücknahmen für das gesamte Vermögen der SICAV Anwendung. Wenn die SICAV mehrere Aktienklassen umfasst, ist der Schwellenwert für die Auslösung der Rücknahmebegrenzung für alle Aktienklassen der SICAV identisch.

Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle der *Gates* übersteigen, kann die SICAV beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und so die Aufträge, die möglicherweise blockiert sind, teilweise oder vollständig ausführen.

Modalitäten zur Information der Aktionäre:

Im Falle der Aktivierung des *Gates*-Mechanismus werden alle Aktionäre der SICAV über die Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>) benachrichtigt.

Die Aktionäre der SICAV, deren Aufträge nicht ausgeführt wurden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

Behandlung von nicht ausgeführten Aufträge

Rücknahmeaufträge werden im gleichen Verhältnis der Aktionäre der SICAV die seit dem Datum der letzten zentralen Erfassung eine Rücknahme beantragt haben, ausgeführt. Was die nicht ausgeführten Aufträge betrifft, so werden diese automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen und haben keinen Vorrang vor neuen Rücknahmeaufträgen, die zur Ausführung auf dem nächsten Nettoinventarwert erteilt werden.

Unter keinen Umständen können nicht ausgeführte und automatisch übertragene Rücknahmeaufträge von den Aktionären der betreffenden SICAV widerrufen werden.

Beispiel zur Veranschaulichung des eingerichteten Mechanismus:

Wenn beispielsweise die gesamten Rücknahmeanträge für Aktien der SICAV 10 % betragen, während die Auslöseschwelle auf 5 % des Nettovermögens festgelegt ist, kann die SICAV beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 7,5 % des Nettovermögens zu erfüllen (und somit 75 % der Rücknahmeanträge ausführen, anstatt 50 % bei strikter Anwendung der Obergrenze von 5 %).

Detaillierte und ergänzende Informationen zum „Gates“-Mechanismus befinden sich in den Statuten der SICAV.

➤ **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Täglich.

Wenn ein Börsentag auf einen gesetzlichen Feiertag in Frankreich fällt, wird der Nettoinventarwert weder berechnet noch veröffentlicht. Der Kalender der Börse Euronext (Paris) ist ausschlaggebend.

➤ **Ort der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:** Die Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft.

➤ **Kosten und Gebühren:** Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Diese Aufschläge und Gebühren, die der SICAV zufließen, sollen die Kosten ausgleichen, die der SICAV durch die Anlage oder Realisierung der ihr anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die nicht der SICAV zufließenden Aufschläge und Gebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsgesellschaft zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen Für Aktien der Klassen „A“, „E“, „R“, „T“, „S“, „V“ und „I“	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag, der nicht der SICAV zufließt	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Für Aktien der Klassen „A“, „E“, „R“, „T“, „S“ und „V“: Entfällt. Für Aktien der Klasse „I“: höchstens 5%
Ausgabeaufschlag, der der SICAV zufließt	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Entfällt.
Rücknahmegebühr, die nicht der SICAV zufließt	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Entfällt.
Rücknahmegebühr, die der SICAV zufließt	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Entfällt.

Verwaltungsgebühren:

Zu diesen Kosten zählen alle Kosten, die der SICAV direkt in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft eingezogen wird.

Zu den Verwaltungskosten können noch folgende hinzukommen:

⇒ der SICAV in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;

⇒ die Vergütung des Händlers, die aus der Durchführung zeitlich begrenzter Käufe und Abtretungen von Wertpapieren erfolgt.

Nähere Angaben zu den der SICAV tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

Der SICAV in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
Aktien der Klasse „A“: Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 0,70 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Aktien der Klasse „E“: Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen		
Aktien der Klasse „R“: Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 1,60 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Aktien der Klasse „T“: Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen		

Dienstleistungen		
Aktien der Klasse „S“:	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 1,60 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen		
Aktien der Klasse „V“:	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 0,80 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen		
Aktien der Klasse „I“:	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 0,45 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen		
Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Vermögen der ausgewählten OGA	Höchstgebühr: ⁽¹⁾
Leistungserbringer, die Transaktionsprovisionen erhalten Depotbank	Gebühr je Transaktion	maximal 50 € einschl. Steuern
Erfolgsabhängige Provision	Nettoaktiva	Entfällt.

(1) Sofern die Investition der SICAV in die zugrunde liegenden OGA nicht mehr als 20 % ihrer Nettovermögenswerte repräsentiert, wurde die Höhe der indirekten Kosten in der vorstehenden Tabelle nicht angegeben. Dies bedeutet nicht, dass der SICAV infolge dieser Anlage keine Kosten entstanden wären.

Die Kosten für die Beiträge an die Autorité des Marchés Financiers (AMF), Steuern, Gebühren, Abgaben und außerordentliche, einmalige staatliche Gebühren sowie außerordentliche und einmalige Rechtskosten bei der Eintreibung von Forderungen der SICAV können zu den Gebühren hinzugefügt werden, die der SICAV gemäß der vorstehenden Gebührentabelle berechnet werden.

➤ **Auswahl von Vermittlern:**

Das Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für die Auswahl von Vermittlern umfasst:

- eine „Due Diligence“-Phase mit Anforderungen zur Dokumentierung, und
- die Beteiligung am Genehmigungsverfahren und darüber hinaus Verwaltungsteams, verschiedene Teams, die verschiedene Risikobereiche in Zusammenhang mit der Aufnahme der Beziehung mit einem Kontrahenten oder einem Makler abdecken, einschließt: die Risikoverwaltungsabteilung, Transaktionsteams, Compliance-Funktion und Rechtsabteilung.

Jedes Team übt sein eigenes Stimmrecht aus.

Weitere Informationen finden Aktionäre im Jahresbericht der SICAV.

III – Informationen geschäftlicher Natur:

Alle Informationen über die SICAV und die letzten Jahresberichte und Zwischenberichte sind direkt bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse erhältlich (Postanschrift):

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS,
Tour Majunga - 6 Place de la Pyramide
F-92908 PARIS – La Défense cedex

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme werden von BNP PARIBAS SA zentral erfasst; die Adresse lautet:

BNP PARIBAS SA
Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère
F-93500 Pantin

➤ **Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungszielen:**

Die Informationen zu den Kriterien bezüglich der Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsziele (ESG-Kriterien) sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>) verfügbar und werden im Jahresbericht zu den laufenden Geschäftsjahren angegeben.

Stimmrechtsrichtlinien und Zugang zum Bericht

Informationen zu den Stimmrechtsrichtlinien und dem Bericht über die Bedingungen für die Ausübung der Stimmrechte sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (https://funds.axa-im.com) verfügbar.

Informationen im Falle einer Änderung der Funktionsweise der SICAV:

Den Aktionären werden Änderungen der Funktionsweise der SICAV entweder einzeln, über die Presse oder anhand jeder anderen Art mitgeteilt, welche konform mit den geltenden Bestimmungen ist. Diese Informationen können gegebenenfalls auch durch den Vermittler von Euroclear France und ihm angeschlossene Finanzvermittler erfolgen.

Institutionelle Anleger:

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Aktionäre der SICAV darüber, dass institutionelle Anleger, die den gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) unterliegen, Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV erhalten können, bevor diese Informationen den restlichen Aktionären zur Verfügung gestellt werden.

IV – Anlageregeln:

Entsprechend dem reglementierten Abschnitt des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (*Code Monétaire et Financier*).

Die Änderungen des Code Monétaire et Financier werden mit dem Zeitpunkt ihrer Umsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

Die SICAV unterliegt den gesetzlichen Anlageregeln für OGAW, die mehr als 10 % ihres Vermögens in OGA oder Anteile von Investmentfonds investieren.

V – Globales Risiko:

Das globale Risiko der SICAV wird nach der Sicherheitsquotientenberechnung ermittelt.

VI – Rechnungslegungs- und Bewertungsregeln für Vermögenswerte:

Das Portfolio wird zu jedem Berechnungsdatum des Nettoinventarwerts und zur Aufstellung des Jahresabschlusses in folgender Weise bewertet:

Wertpapiere:

Finanzinstrumente und Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden:

- Finanzinstrumente und Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden: Schlusskurs am Bewertungstag (Quelle: Thomson-Reuters).
- Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden mit dem zuletzt veröffentlichten amtlichen Kurs oder ihrem unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft festgestellten wahrscheinlichen Realisationswert bewertet. Die Nachweise werden im Rahmen seiner Kontrollen dem Wirtschaftsprüfer übermittelt.
- Devisen: Fremdwährungen werden unter Verwendung des Wechselkurses, der am Bewertungstag um 16.00 Uhr in London veröffentlicht wurde, in Euro umgerechnet (Quelle: WM Company).
- Obligationen und Zinsprodukte mit fester oder variabler Verzinsung, einschließlich Schatzanweisungen mit jährlichem Zinskupon (BTAN) und Schatzanweisungen mit fester Verzinsung und Abzinsung (BTF), werden täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Grundlage hierfür ist der Bewertungskurs von Datenlieferanten, welche die Verwaltungsgesellschaft als geeignet erachtet und die je nach Art des Instruments priorisiert werden. Sie werden mit dem Couponwert angesetzt.

Trotzdem werden die folgenden Instrumente nach den folgenden besonderen Methoden bewertet:

OGA-Anteile oder -Aktien:

- Die Anteile oder Aktien von OGA werden mit ihrem offiziell veröffentlichten Nettoinventarwert bewertet. Die Organismen für gemeinsame Anlagen, die in mit der Feststellung des Nettoinventarwerts des Fonds unvereinbaren Zeiträumen bewertet werden, werden auf Grundlage von Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.
- Handelbare Schuldtitel außer Schatzanweisungen mit jährlichem Zinskupon (BTAN) und Schatzanweisungen mit fester Verzinsung und Abzinsung (BTF):

Handelbare Schuldtitel (TCN) werden nach einer mathematischen Methode bewertet, bei welcher der zugrunde gelegte Aktualisierungssatz derjenige von einer oder mehreren Emissionen gleichwertiger Titel ist, die gegebenenfalls eine charakteristische Abweichung von den Merkmalen des Emittenten des Titels (Handelsspanne des Emittenten) aufweisen

Die benutzten Marktsätze sind:

für Euro, die €STR-Swapkurve (OIS-Methode – „Overnight Indexed Swap“),
für USD, die Fed Funds-Swapkurve (OIS-Methode - „Overnight Indexed Swap“),
für GBP, die SONIA-Swapkurve (OIS-Methode - „Overnight Indexed Swap“).

Der Aktualisierungssatz ist ein interpolierter Satz (durch lineare Interpolation) zwischen den beiden Perioden, die unmittelbar vor und nach der Fälligkeit des Titels liegen.

Verbriefungsinstrumente:

- Asset-Backed Securities (ABS): ABS werden auf Basis eines Bewertungspreises von Dienstleistern, Datenanbietern, geeigneten Kontrahenten und/oder von der Verwaltungsgesellschaft benannten Dritten (d. h. zulässigen Datenanbietern) bewertet.
- Forderungsbesicherte Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations, CDO) und besicherte Darlehensanleihen (Collateralized Loan Obligations, CLO):

- (i) die von den CDO und/oder CLO ausgegebenen untergeordneten Tranchen, und (ii) die „angepassten“ CLO werden auf Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von den einrichtenden Banken, den „Lead Managern“ oder den Kontrahenten stammt, die sich verpflichtet haben, diese Bewertungskurse bereitzustellen, und/oder von Dritten, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wurden (das heißt die berechtigten Datenlieferanten).
- (ii) die von CDO und/oder CLO ausgegebenen Wertpapiere, die keine untergeordneten Tranchen des CDO und/oder CLO oder (ii) „angepasste“ CLO sind, werden auf Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von Dritten stammt, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wurden (das heißt die berechtigten Datenlieferanten).

Die für die Bewertung der Verbriefungsinstrumente verwendeten Kurse stehen unter Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Zeitlich begrenzte Käufe und Abtretungen von Wertpapieren:

- Ausleihungen/Entleihungen:
 - Ausleihung von Wertpapieren: Die ausgeliehenen Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet. Die mit den ausgeliehenen Wertpapieren verbundene Forderung wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
 - Entleihung von Wertpapieren: Die mit den entliehenen Wertpapieren verbundene Verbindlichkeit wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
- Pensionsgeschäfte:
 - In Pension genommene Wertpapiere: Die mit den in Pension genommenen Wertpapieren verbundene Forderung wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
 - In Pension gegebene Wertpapiere: Die in Pension gegebenen Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet. Die mit den in Pension gegebenen Wertpapieren verbundene Verbindlichkeit wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden:

Diese werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

- Contracts for difference (CFD) (Kontrakte auf Differenzen): CFD werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der Schlusskurse der zugrunde liegenden Wertpapiere am Bewertungstag bewertet. Der Börsenwert der entsprechenden Linien nennt das Differential zwischen dem Börsenwert und dem Ausübungspreis der Basiswerte.
- Credit Default Swaps (CDS): Die CDS werden nach der seitens der ISDA für CDS empfohlenen Standardmethode bewertet (Quellen: Markit für CDS-Kurven und Erlösquote sowie Bloomberg für die Zinskurven).
- Devisentermingeschäfte (Forex Forwards): Devisentermingeschäfte werden auf Grundlage einer Berechnung bewertet, welche folgende Punkte berücksichtigt:
 - Nennwert des Instruments,
 - Ausübungspreis des Instruments,
 - Diskontfaktoren für die Restlaufzeit,
 - Wechselkurs für Bargeld zum Marktwert,
 - Devisenterminkurs für die Restlaufzeit, definiert als Ergebnis aus dem Devisenkassakurs und dem Verhältnis der Diskontfaktoren in der jeweiligen Währung, berechnet unter Verwendung der entsprechenden Zinskurven.

⇒ Derivate nach Vereinbarung im Rahmen der Geldverwaltung (außer CDS, FX Forwards und CFD):

- Zinsswaps:

Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert auf der Grundlage von Preisen bewertet, die von den Kontrahenten (außer Zinsswaps gegen thesaurierenden Tagesindex in Geldmarktfonds) unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden.

- Zinsswaps zum thesaurierenden Tagesindex (Beispiel: Swaps gegen €STR, Fed Funds/SOFR, SONIA...):

Diese werden nach der Methode der Umkehrkosten (coût de retournement) bewertet. Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts werden die Kontrakte über den Tausch der Zinssätze und/oder Devisen mit ihrem Marktwert nach Maßgabe des Preises bewertet, der durch Aktualisierung der künftigen Geldflüsse (Zins und Tilgung) anhand der Zinssätze und/oder Wechselkurse des Marktes berechnet wird. Die Aktualisierung wird unter Verwendung der Nullcoupon-Kurve vorgenommen.

- Zinsswaps gegen einen Forward-Referenzindex (Beispiel: Swaps vs. EURIBOR):

Diese Instrumente werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Kontrahenten berechneten Preise unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

⇒ Derivate nach Vereinbarung außerhalb der Geldverwaltung (außer CDS, FX Forwards und CFD):

Die Terminfinanzinstrumente werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Kontrahenten berechneten Preise unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage oder ein bestimmter Titel mit einer anderen als den vorstehend genannten Methoden bewertet werden. Dies erfolgt auf Empfehlung des Global Risk Management oder eines Portfolioverwalters nach Bestätigung des Global Risk Management. Wenn der Wert einer Anlage mit der üblichen Methode oder einer alternativen Methode nicht ermittelt werden kann, wird der voraussichtliche Veräußerungswert unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft geschätzt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft in der Praxis eine Transaktion zu einem deutlich anderen Preis ausführen muss als dem Preis der Bewertung nach den hier wiedergegebenen Bewertungsregeln, müssen alle verbleibenden Wertpapiere des Fonds nach diesem neuen Preis bewertet werden.

➤ **Preisadjustierungen („Swing Pricing“):**

Wenn Netto-Zeichnungs- und Netto-Rücknahmeaufträge, welche anhand des letzten gültigen Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag bewertet werden, an diesem Bewertungstag einen bestimmten Grenzwert überschreiten, der von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag festgelegt und regelmäßig überprüft wird, kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, damit dieser den Handelsgebühren und sonstigen beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten anfallenden Kosten gerecht wird, um die täglichen Netto-Transaktionen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft darf diesen Mechanismus zur Preisadjustierung im Auftrag auf die SICAV anwenden. Der Betrag der Preisadjustierung wird von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag bestimmt.

➤ **Verbuchungsmethoden:**

Die Verrechnung der Erträge erfolgt nach dem Verfahren der aufgelaufenen Coupons.

Die Handelsgebühren werden in besonderen Konten der SICAV verbucht und daher nicht zum Einstandspreis der Wertpapiere (ohne Kosten) addiert.

Für die Liquidation der Titel wird der gewichtete mittlere Einstandspreis (PRMP) berücksichtigt. Bei Derivaten wird hingegen die FIFO-Methode (First In - First Out) angewandt.

VII – Vergütung

AXA Investment Managers Paris hat die globale Vergütungsrichtlinie von AXA IM, welche den geltenden Vorschriften entspricht und ein solides und wirksames Risikomanagement ermöglicht, validiert und angenommen. Die Richtlinie fördert keine gemäß dem Risikoprofil des verwalteten Fonds oder seiner Bestandteile unangemessene Risikobereitschaft und schränkt die Verpflichtung, im besten Interesse der einzelnen Fonds zu handeln, in keiner Weise ein.

Die allgemeine Vergütungsrichtlinie von AXA IM, die vom Vergütungsausschuss von AXA IM verabschiedet wurde, definiert die Grundsätze der Vergütung für alle Tochtergesellschaften der Gruppe AXA IM (einschließlich AXA Investment Managers Paris). Sie berücksichtigt die Strategie von AXA IM, ihre Ziele, ihre Risikotoleranz und die langfristigen Interessen der Aktionäre, der Mitarbeiter und der Kunden von AXA IM (einschließlich der Fonds). Der Vergütungsausschuss von AXA IM ist für Definition und Prüfung der Vergütungsgrundlinien von AXA IM verantwortlich, einschließlich der allgemeinen Vergütungsrichtlinie von AXA IM. Er hat zudem die Aufgabe, die jährliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder von AXA IM und der Führungskräfte mit Kontrollfunktionen zu überprüfen.

AXA IM sieht eine feste Vergütung und eine variable Vergütung vor. Die feste Vergütung eines Mitarbeiters ist so strukturiert, dass seine Verantwortung, seine Berufserfahrung und seine individuellen Fähigkeiten bei Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen entlohnt werden. Die variable Vergütung wird durch Leistung bestimmt. Sie kann jährlich nicht zeitversetzt und für einige Mitarbeiter zeitversetzt zugewiesen werden. Die nicht zeitversetzte variable Vergütung kann in bar oder gegebenenfalls und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den örtlichen Bestimmungen in Form von Instrumenten ausgezahlt werden, die mit der Wertentwicklung der Fonds von AXA IM verknüpft sind. Die zeitversetzte variable Vergütung wird in Form verschiedener strukturierter Instrumente zugewiesen, um die mittel- bis langfristige Wertschöpfung für Kunden und für AXA IM zu belohnen, und die Schaffung langfristiger Werte für die AXA-Gruppe zu vergüten. AXA IM achtet auf ein Gleichgewicht zwischen fester und variabler Vergütung sowie auf die Angemessenheit der zeitversetzten und der nicht zeitversetzten Vergütung.

Aktualisierte nähere Angaben zur allgemeinen Vergütungsrichtlinie von AXA IM sind online unter www.axa-im.com/important-information/remuneration-policy. Sie finden dort eine Beschreibung, wie den Arbeitnehmern Vergütung und Leistungen gewährt werden, und weitere Informationen zum Vergütungsausschuss von AXA IM. AXA Investment Managers Paris stellt auf Anfrage einen unentgeltlichen Ausdruck zur Verfügung.

VIII – Zahlung von Retrozessionen und ausgehandelten Rabatten

- a) Im Rahmen ihrer Geschäftsentwicklungspolitik kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Kontakte zu verschiedenen Finanzvermittlern aufzubauen, die ihrerseits mit Kundensegmenten in Kontakt stehen, die in die Fonds der Verwaltungsgesellschaft investieren können. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine strenge Politik der Auswahl ihrer Partner und legt deren Bedingungen für einmalige oder wiederkehrende Vergütungen fest, die entweder pauschaliert oder im Verhältnis zu den eingenommenen Verwaltungsgebühren berechnet werden, um die langfristige Stabilität der Beziehung zu wahren.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen in Abhängigkeit von Geschäftsinteressen auf Anfrage direkt an die Anleger ausgehandelte Rabatte gewähren. Die ausgehandelten Rabatte dienen dazu, die Gebühren oder Kosten der betreffenden Anleger zu senken.

Ausgehandelte Rabatte sind zulässig, sofern sie aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Vergütung gezahlt werden und somit keine zusätzliche Belastung für die SICAV darstellen und auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Dokument zu Vergütungen für den Vertrieb durch Organismen für gemeinsame Anlagen und ausgehandelte Rabatte für bestimmte Inhaber („Rémunération au titre de la distribution d’Organismes de Placement Collectif et remises négociées à certains porteurs“), das auf der Website www.axa-im.fr/informations-importantes/ abrufbar ist.

IX - Zusätzliche Informationen

Die SICAV AXA IM EURO SELECTION ist hervorgegangen aus der Umwandlung des Investmentfonds MATIGNON EURO SELECTION, der am 13. November 2017 gegründet wurde. Die von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité

des Marchés Financiers, AMF) unter dem 7. November 2017 genehmigte Umwandlung erfolgt am 20. Februar 2018 im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit dem Investmentfonds MATIGNON EURO SELECTION.

Der Prospekt der SICAV und der aktuellste Jahres- und Halbjahresbericht werden auf formlose schriftliche Anfrage des Aktionärs an folgende Postadresse innerhalb von acht Geschäftstagen zugesendet:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS
Tour Majunga - 6 Place de la Pyramide
F-92908 PARIS – La Défense cedex

Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei: AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS, Tour Majunga - La Défense 9 - 6, place de la Pyramide - F-92800 Puteaux.

Weitere Informationen zur Stimmrechtspolitik von AXA INVESTMENT MANAGERS sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf der Website <https://funds.axa-im.com/> erhältlich.

Veröffentlichungsdatum des Prospekts: **31.12.2024**

Auf der Website der AMF (www.amf-france.org) sind zusätzliche Informationen zur Liste der aufsichtsrechtlichen Unterlagen und den verschiedenen Bestimmungen zum Anlegerschutz erhältlich.
Dieser Prospekt muss den Aktionären vor der Zeichnung von Aktien der SICAV zugesendet werden.

Regelmäßige Informationen für Finanzprodukte nach Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: AXA IM EURO SELECTION Rechtsträgerkennung: 969500VJSIZVFDIKGF19
(das „Finanzprodukt“)

Ökologische und/oder soziale Aspekte

Mit **nachhaltigen Anlagen** sind Anlagen gemeint, deren Wirtschaftsaktivität zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt und diese Ziele nicht beeinträchtigt und deren begünstigte Gesellschaften Praktiken der guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem im Rahmen der Verordnung (UE) 2020/852, die eine Liste aufstellt mit **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten**. Die Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel stehen nicht unbedingt im Einklang mit der Taxonomie.

Hat dieses Produkt ein nachhaltiges Anlageziel?

JA

NEIN

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es tätigt nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel in Höhe von mindestens: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es fördert ökologische und soziale (E/S) Aspekte und umfasst nachhaltige Anlagen in Höhe von mindestens 10 %, auch wenn es kein nachhaltiges Anlageziel hat |
| <input type="checkbox"/> innerhalb der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten | <input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel und getätigt im Rahmen der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten |
| <input type="checkbox"/> innerhalb der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel und getätigt im Rahmen der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten |
| | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es tätigt nachhaltige Anlagen mit einem sozialem Ziel in Höhe von mindestens: ____ % | <input type="checkbox"/> Es fördert E/S-Aspekte, tätigt aber keine nachhaltigen Anlagen |



Welche ökologischen und/oder sozialen Aspekte fördert dieses Finanzprodukt?

Das Finanzprodukt fördert folgende ökologische und soziale Aspekte durch Investitionen in:

- Emittenten, die ihre **Kohlenstoffintensität** berücksichtigen.
- Emittenten, die ihren **Wasserverbrauch** berücksichtigen.

Zudem fördert das Finanzprodukt die folgenden weiteren ökologischen und sozialen Aspekte:

- Klimaschutz durch Richtlinien für den Ausschluss von Kohle und unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz der Ökosysteme und Verhinderung der Entwaldung
- Gesundheit durch Richtlinien für den Ausschluss von Tabak
- Es wurde kein spezifischer Referenzindex bestimmt, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert. Das Finanzprodukt hat einen breiten Marktindex, den EURO STOXX Total Return Net (der „Referenzindex“), ausgewiesen.

- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldinstrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schlimmste Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden.

Es wurde kein spezifischer Referenzindex bestimmt, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert. Das Finanzprodukt hat einen breiten Marktindex, den €STR thesauriert (der „Referenzindex“), ausgewiesen.

Der anfängliche Anlagebereich des Finanzprodukts wird als eine breite Liste von Aktien aus der Eurozone definiert, die an geregelten Märkten in den Ländern notiert sind, die im Referenzindex Euro Stoxx Net Total Return enthalten sind (der „Anlagebereich“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren beurteilen, inwieweit das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen und sozialen Aspekte erfüllt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden eingesetzt, um die Erfüllung der einzelnen ökologischen oder sozialen Aspekte zu messen, die das Finanzprodukt fördert?

Die Förderung der vorstehend beschriebenen ökologischen und sozialen Aspekte des Finanzprodukts wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Der gewichtete Durchschnitt der Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts und seines Referenzindex. Dieser Indikator bildet die Menge an Treibhausgasemissionen (THG, mindestens Scopes 1 und 2) ab, die in die Atmosphäre freigesetzt werden. Diese Kohlenstoffintensität wird ausgedrückt als CO₂-Äquivalent in Tonnen pro eine Million US-Dollar Umsatz.
- Der gewichtete Durchschnitt des Wasserverbrauchs des Finanzprodukts und seines Referenzindex. Dieser Indikator stellt die Wassermenge aus allen Quellen dar, die für den Betrieb des Unternehmens abgezweigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Oberflächen-, Grund- und Salzwasser sowie kommunales Wasser. Dies schließt auch Kühlwasser ein. Die Wasserintensität wird in Kubikmetern pro Million US-Dollar Umsatz ausgedrückt und von einem externen Datenanbieter bereitgestellt.

Das Finanzprodukt übertrifft seinen Referenzindex in Bezug auf diese Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Aspekte zu fördern.

Welche nachhaltigen Anlageziele beabsichtigt das Finanzprodukt, schwerpunktmäßig zu tätigen und wie tragen die verwirklichten Anlagen zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt beabsichtigt, in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Investitionen gelten, indem der positive Beitrag der Portfoliounternehmen anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet wird:

1. Ausrichtung der Portfoliounternehmen an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen als Bezugsrahmen, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, und zwar nach einem „Best-in-Universe“-Auswahlansatz, bei dem die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bevorzugt werden. Um als nachhaltiger Vermögenswert zu gelten und einen Beitrag zu einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Faktoren zu belegen, muss ein Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Die vom Unternehmen angebotenen „Produkte und Dienstleistungen“ haben eine SDG-Einstufung von mindestens 2, d. h. mindestens 20 % seines Umsatzes stammt aus einer nachhaltigen Aktivität; oder

b. bei Anwendung des „Best-in-Universe“-Ansatzes zur Auswahl der besten Anlagen, der Emittenten mit den besten nicht finanziellen Bewertungen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bevorzugt, zählt die SDG-Einstufung des operativen Geschäfts des Emittenten zu den besten 2,5 % zählen. Hiervon ausgenommen sind SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), bei denen die SDG-Einstufung des Emittenten zu den besten 5 % zählen muss. Bei SDG 5, 8, 10 und 16 ist das Auswahlkriterium des „operativen Geschäfts“ des Emittenten weniger restriktiv, denn diese SDG werden besser erfasst, wenn man die Art und Weise der Geschäftstätigkeit des Emittenten betrachtet, statt die Produkte und Dienstleistungen des Portfoliounternehmens. Beim SDG 12 ist das Auswahlkriterium für die Betriebsabläufe zudem weniger restriktiv. Es kann zutreffend evaluiert werden anhand der Produkte und Dienstleistungen oder der Betriebsabläufe des Emittenten.

Die quantitativen Ergebnisse der SDG stammen von externen Datenanbietern und können auf Grundlage einer quantitativen Analyse des Anlageverwalters angepasst werden. Ausführlichere Informationen über die vom Finanzverwalter durchgeführte qualitative Analyse finden Sie im Dokument „Approche de l'investissement durable au titre du règlement SFDR pour les classes d'actifs traditionnelles“ (Ansatz für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR-Verordnung für traditionelle Anlageklassen), das auf der unten verlinkten Website des Finanzverwalters verfügbar ist.

2. Berücksichtigung von Emittenten, die sich für einen dauerhaften Übergang zur CO₂-Neutralität einsetzen, im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Kommission, einen Beitrag zu leisten zur Finanzierung des Übergangs zu einer Welt, auf der die Klimaerwärmung begrenzt wird auf 1,5° C - basierend auf dem Modell der Science Based Targets Initiative (SBTI). Berücksichtigt werden dabei Unternehmen, deren Ziele von der SBTi validiert wurden.

Unter Umständen muss diese Methode weiterentwickelt werden, um Verbesserungen zu berücksichtigen, etwa die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten, die Entwicklung der Regulierungsvorschriften oder anderer Rahmenbedingungen oder externe Initiativen, ohne hierauf beschränkt zu sein.

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die ökologischen Ziele der Taxonomie der Europäischen Union.

Inwieweit vermeiden die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt beabsichtigt, schwerpunktmäßig zu tätigen, eine erhebliche Beeinträchtigung eines nachhaltigen ökologischen oder sozialen Anlageziels?

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bedeutet für die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt beabsichtigt, teilweise zu tätigen, dass eine ausgebende Gesellschaft nicht als nachhaltig betrachtet werden kann, wenn mindestens eines nachstehend aufgeführten Merkmale auf sie zutrifft:

- Der Emittent verursacht eine bedeutende Beeinträchtigung eines der SDG ab einer Einstufung eines SDG mit weniger als -5. Dieser Wert wird berechnet basierend auf den Daten eines externen Anbieters und auf einer Skala von +10 für einen „signifikanten Beitrag“ bis -10 für eine „signifikante Beeinträchtigung“, es sei denn, die quantitative Einstufung wurde im Anschluss an eine qualitative Analyse angepasst. Dieses Kriterium wird auf Portfoliogesellschaften angewendet, die als nachhaltig gelten.
- Der Emittent wird auf den Ausschlusslisten der (nachstehend beschriebenen) Richtlinien für Branchenausschlüsse und der ESG-Standards von AXA IM geführt. Diese berücksichtigen unter anderem die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dieses Kriterium gilt für das gesamte Portfolio.
- Nach der ESG-Ratingmethode von AXA IM hat der Emittent ein ESG-Rating von CCC (bzw. 1,43) oder eine geringere Note. Das ESG-Rating basiert auf der ESG-Note eines externen Datenanbieters, der die ökologischen und sozialen Aspekte sowie den Aspekt der Unternehmensführung (ESG) bewertet. Bei fehlender Abdeckung oder Unstimmigkeiten bezüglich des ESG-Ratings können die Analysten von AXA IM dieses Rating ergänzen durch eine grundlegend recherchierte ESG-Analyse, unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch ein internes Leitungsgremium von AXA IM. Dieses Kriterium gilt für das gesamte Portfolio.

Die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Anwendung der Richtlinien für Ausschlüsse und Beteiligungen von AXA IM berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt die Indikatoren bezüglich der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“ auf Englisch), um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen keine bedeutenden Beeinträchtigungen anderer nachhaltiger Entwicklungsziele im Rahmen der SFDR verursachen.

Die PAI werden ausgeglichen durch die Anwendung strenger Ausschlusslisten der (nachstehend beschriebenen) Richtlinien für den Ausschluss von Branchen und der ESG-Standards von AXA IM sowie durch die Anwendung eines Auswahlfilters basierend auf Indikatoren für die nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO. Im Rahmen des Ansatzes, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden keine spezifischen Schwellenwerte oder Vergleiche mit Referenzwerten festgelegt.

Gegebenenfalls erlauben die Richtlinien für Beteiligungen auch eine Abschwächung der mit den PAI verbundenen Risiken durch direkte Gespräche mit den Unternehmen zu Aspekten der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung. Das Finanzprodukt nutzt im Rahmen von Beteiligungsaktivitäten seinen Einfluss in seiner Eigenschaft als Anleger, um Unternehmen dazu anzuhalten, mit ihren Branchen verbundene ökologische und soziale Risiken abzuschwächen. Die Stimmrechte bei Hauptversammlungen sind ebenfalls ein wichtiges Element für den Dialog mit den Portfoliogesellschaften, um den langfristigen Wert der Unternehmen zu stärken, in die das Finanzprodukt investiert und um die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzuschwächen.

Ausschlussrichtlinien:

- Umwelt:

Zugehörige Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Richtlinie für Klimarisiken	PAI 1: Emissionen von Treibhausgasen (THG) (Stufe 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3: THG-Intensität von Gesellschaften, die Investitionen erhalten
Richtlinie für Klimarisiken	PAI 4: Engagement bei Gesellschaften, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Richtlinie für Klimarisiken (nur für Beteiligungen)	PAI 5: Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energie

Zu den wesentlichen negativen Auswirkungen zählen die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Verbindung mit ökologischen und sozialen Aspekten, Personalfragen, der Beachtung von Menschenrechten und der Bekämpfung von Korruption und Korruptionsvorgängen.

Richtlinie für Klimarisiken (unter Berücksichtigung der erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) ¹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs von Sektoren mit besonders starken Klimaauswirkungen
Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	PAI 7: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Bereiche des Biodiversitätsplans

- **Soziales und Unternehmensführung:**

Zugehörige Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung dessen, dass es eine Korrelation gibt zwischen Unternehmen, die internationale Normen nicht einhalten und der fehlenden firmeninternen Umsetzung von Prozessen und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Überwachung der Einhaltung dieser Normen	PAI 11: Fehlende Prozesse und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und der Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen ermöglichen
Richtlinie für Abstimmungen und Beteiligungen mit einer systematischen Anwendung von Abstimmungskriterien in Bezug auf die Geschlechtervielfalt des Verwaltungsrats	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Organen der Unternehmensführung
Richtlinie für kontroverse Waffen	PAI 14: Anteil der Anlagen in Gesellschaften, die an der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen beteiligt sind

Filter für Indikatoren mit Bezug auf die SDG der UNO:

Zudem stützt sich AXA IM auf die SDG-Säule seiner Richtlinie für verantwortungsvolle Anlagen und befolgt und berücksichtigt die negativen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es Portfoliounternehmen ausschließt, die bei allen SDG eine SDG-Einstufung von weniger als -5 haben (auf einer Skala von +10 für einen „signifikanten Beitrag“ bis -10 für eine „signifikante Beeinträchtigung“), es sei denn, die quantitative Einstufung wurde im Anschluss an eine von AXA IM ordnungsgemäß dokumentierte qualitative Analyse angepasst. Dieser Ansatz erlaubt es AXA IM, sicherzustellen, dass die Portfoliogesellschaften mit den erheblichsten negativen Auswirkungen auf ein SDG nicht als nachhaltige Anlagen betrachtet werden.

Bisher sind bei bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren weniger Daten von geringerer Qualität verfügbar, etwa zu Biodiversität. Dies kann sich auf die Abdeckung folgender PAI-Indikatoren auswirken: Emissionen in Gewässer (PAI 8), Quote des gefährlichen und radioaktiven Abfalls (PAI 9) und nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren gehören zu den 17 Zielen der SDG der Vereinten Nationen (genauer gesagt werden sie von folgenden SDG abgedeckt: SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“). In Erwartung einer besseren Verfügbarkeit und Qualität der Daten ermöglicht das Modell von AXA IM, die schlimmsten Auswirkungen auf diese SDG zu begrenzen.

--- *Inwieweit stehen die nachhaltigen Anlagen im Einklang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte? Detaillierte Beschreibung:*

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die maßgeblich Verstöße gegen die internationalen Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Diese Normen betreffen insbesondere die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Umwelt. Sie bieten eine Methode zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf die Stärke der Führungsstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf das Filtersystem eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ betrachtet werden mit den Grundsätzen des globalen Pakts der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz der „Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen“ fest. Demzufolge dürfen Anlagen, die im Einklang mit der Taxonomie stehen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele der EU-Taxonomie verursachen. Diese Taxonomie wird von EU-spezifischen Kriterien begleitet.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird nur bei zugrunde liegenden Anlagen von Finanzprodukten angewendet, welche die ökologischen Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige

¹ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen. Bislang fallen noch nicht alle Branchen mit erheblichen Klimaauswirkungen unter die Ausschlussrichtlinie.

² Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen.

Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die restlichen zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigen die ökologischen Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Anlagen dürfen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die ökologischen oder sozialen Ziele verursachen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren?

- Ja
 Nein

Die wichtigsten negativen Auswirkungen werden durch (i) einen qualitativen Ansatz und (ii) einen quantitativen Ansatz berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz der Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Richtlinien für Beteiligungen. Mit der verbindlichen und kontinuierlichen Umsetzung der Ausschlüsse im Rahmen der Anwendung der AXA IM Branchenrichtlinien und der AXA IM ESG-Standards werden die Risiken im Zusammenhang mit den wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren abgedeckt.

Gegebenenfalls sehen die Richtlinien für Beteiligungen eine ergänzende Abschwächung der mit den negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren verbundenen Risiken vor durch direkte Gespräche mit den Unternehmen zu Aspekten der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung. Das Finanzprodukt nutzt im Rahmen von Richtlinien für Beteiligungen seinen Einfluss in seiner Eigenschaft als Anleger, um Unternehmen dazu anzuhalten, mit ihren Branchen verbundenen ökologischen und sozialen Risiken abzuschwächen.

Die Stimmrechte bei Hauptversammlungen sind ein wichtiges Element für den Dialog mit den Portfoliogesellschaften, um den langfristigen Wert dieser Gesellschaften zu begünstigen und um die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzuschwächen.

Dank dieser Richtlinien für Ausschlüsse und Beteiligungen berücksichtigt dieses Finanzprodukt die möglichen negativen Auswirkungen auf die folgenden spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Investitionen in Unternehmen:

	Zugehörige Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klima und andere ökologische Themen	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 1: Emissionen von Treibhausgasen (THG) (Stufe 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
	Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	
	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	
	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 3: THG-Intensität von Gesellschaften, die Investitionen erhalten
	Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	
	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 4: Engagement bei Gesellschaften, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Richtlinie für Klimarisiken (Nur für Beteiligungen)	PAI 5: Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energie
	Richtlinie für Klimarisiken (unter Berücksichtigung der erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) ³	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs von Sektoren mit besonders starken Klimaauswirkungen
Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	PAI 7: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Bereiche des Biodiversitätsplans	
Gesellschaft und Einhaltung der	Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen

³ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen. Bislang fallen noch nicht alle Branchen mit erheblichen Klimaauswirkungen unter die Ausschlussrichtlinie.

Menschenrechte, Arbeitsrechte, Bekämpfung von Korruption	Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung dessen, dass es eine Korrelation gibt zwischen Unternehmen, die internationale Normen nicht einhalten und der fehlenden firmeninternen Umsetzung von Prozessen und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Überwachung der	PAI 11: Fehlende Prozesse und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und der Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen ermöglichen
	Richtlinie für Abstimmungen und Beteiligungen mit einer systematischen Anwendung von Abstimmungskriterien in Bezug auf die Geschlechtervielfalt des	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Organen der Unternehmensführung
	Richtlinie für kontroverse Waffen	PAI 14: Engagement bei kontroversen Waffen

Für Investitionen in staatliche oder supranationale Emittenten:

	Zugehörige Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Soziales	ESG-Standards von AXA IM einschließlich des Ausschlusses von Ländern, in denen es zu schweren sozialen Verstößen Länder auf der schwarzen Liste von AXA IM auf der Grundlage von EU- und	PAI 16: Investitionsländer, in denen es Verstöße gegen Sozialstandards gibt

(ii) Die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch quantitativ durch die Messung von PAI-Indikatoren berücksichtigt. Sie werden jährlich im Anhang des regelmäßigen SFDR-Berichts mitgeteilt. Dies zielt darauf ab, die Transparenz der wesentlichen negativen Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren für Anleger sicherzustellen. AXA IM misst alle obligatorischen PAI sowie einen freiwilligen zusätzlichen ökologischen und einen freiwilligen zusätzlichen sozialen Indikator.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Anlageverwalter wählt die Anlagen anhand eines nicht-finanziellen Ansatzes aus. Dieser basiert auf Ausschlussfiltern, die in den Richtlinien für Branchenausschlüsse und den ESG-Standards von AXA ESG beschrieben werden. Diese Branchenausschlüsse umfassen Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe, den Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung sowie Tabak. Die ESG-Standards beinhalten spezifische Ausschlüsse für Phosphorwaffen und schließen Investitionen in Wertpapiere aus, die von Unternehmen ausgegeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen; ebenso für Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind oder in Emittenten von niedriger ESG-Qualität (d.h. die zum Datum dieses Verkaufsprospekts eine Bewertung von weniger als 1,43 (auf einer Skala von 0 bis 10) aufweisen - wobei diese Zahl noch angepasst werden kann). Ebenfalls untersagt sind Instrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen bestimmte Kategorien von schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen beobachtet werden. Ausführlichere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf folgender Website: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com).

Das Finanzprodukt wendet auf seinen Anlagebereich verbindlich und kontinuierlich einen „Best-In-Universe“-Auswahlansatz an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, zu bevorzugen und Verzerrungen aus Branchensicht hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden. Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 25 % der Werte mit dem niedrigsten Rating aus dem vorstehend definierten Anlagebereich. Grundlage hierfür ist eine Kombination der Ausschlüsse unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, die für das Finanzprodukt gelten, wie vorstehend beschrieben, und ihrer ESG-Noten. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen.



Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen eingesetzt, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Aspekte zu erfüllen, die das Finanzprodukt fördert?

Das Finanzprodukt wendet die nachstehend beschriebenen Elemente jederzeit an.

⁴ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen.

Die **Anlagestrategie** steuert die Anlageentscheidungen anhand von Faktoren wie etwa Anlageziele und Risikotoleranz.

1. Der Finanzverwalter wendet stets einen ersten Ausschlussfilter über die Richtlinien zum Branchenausschluss und zu den ESG-Standards an.

Die Richtlinien zum Branchenausschluss schließen Unternehmen aus, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen (auf der Grundlage von Nahrungsmitteln und grundlegenden Agrar- oder Meeresrohstoffen), nicht nachhaltigen Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie zu den ESG-Standards (die „ESG-Standards“) beinhaltet spezifische Ausschlüsse, etwa für Phosphorwaffen, und schließt ebenfalls Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, etwa den globalen Pakt der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, sowie Anlagen in Gesellschaften, die im ESG-Bereich schwerwiegende Vorfälle verwickelt sind oder von niedriger ESG-Qualität sind (d. h. zum Zeitpunkt dieses Prospekts mit einem Rating von 1,43 auf einer Skala von 0 bis 10, wobei dieser Wert noch angepasst werden kann). Ebenfalls untersagt sind Instrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen bestimmte Kategorien von schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen beobachtet werden. Ausführlichere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf folgender Website: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

2. Das Finanzprodukt wendet auf seinen Anlagebereich verbindlich und kontinuierlich einen „Best-In-Universe“-Auswahlansatz an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, zu bevorzugen und Verzerrungen aus Branchensicht hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden. Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 20 % der Werte mit dem niedrigsten Rating aus dem vorstehend definierten Anlagebereich. Grundlage hierfür ist eine Kombination der Ausschlüsse unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, die für das Finanzprodukt gelten, wie vorstehend beschrieben, und ihrer E-Noten. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen.

Für die Beurteilung von Emittenten hat AXA IM Methoden mit ESG-Kriterien eingeführt (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen). Diese Methoden ermöglichen es, die Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen zu beurteilen. Sie basieren auf quantitativen Daten unterschiedlicher externer Datenanbieter und einer internen und externen qualitativen Analyse. Diese Methoden nutzen etwa Daten zu Kohlendioxid-Emissionen, Wasserknappheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Krisenanfälligkeit.

Die Beurteilungsmethoden für Unternehmens- und Staatsanleihen beruhen auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, welche die wichtigsten Risikofaktoren von Emittenten in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) abdecken. Der Referenzrahmen stützt sich auf Grundprinzipien wie etwa den globalen Pakt der Vereinten Nationen, die Leitsätze der OECD, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere Übereinkommen und internationalen Grundsätze, die eine Orientierung bieten für die Aktivitäten von Unternehmen und Regierungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung. Die Analyse basiert auf den bedeutendsten ESG-Risiken und ESG-Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen ermittelt wurden. Dabei werden zehn Faktoren berücksichtigt: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerspruch von Betroffenen, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Das endgültige ESG-Rating berücksichtigt zudem branchenspezifische Faktoren und macht bewusst Unterscheidungen zwischen Sektoren, wobei die wichtigsten Faktoren der jeweiligen Branche stärker gewichtet werden. Berücksichtigt werden nicht nur die Auswirkungen in Verbindung mit den Betriebsabläufen eines Unternehmens, sondern auch die Auswirkungen auf externe Betroffene und die zugrunde liegenden Risiken für die Reputation durch eine schlechte Steuerung der wesentlichen ESG-Aspekte. Im Rahmen der verwendeten Unternehmensmethode wird fortlaufend verfolgt, wie schwerwiegend die Kontroversen sind. Dies sorgt dafür, dass das endgültige ESG-Rating die bedeutendsten Risiken zum Ausdruck bringt. Besonders schwerwiegende Kontroversen führen zu einer bedeutend schlechteren Beurteilung der Unterfaktoren und damit letztlich auch zu schlechteren ESG-Ratings.

Diese ESG-Ratings bieten einen standardisierten und ganzheitlichen Überblick über die Entwicklung der ESG-Faktoren der Emittenten und ermöglichen es, die ökologischen und/oder sozialen Aspekte des Finanzprodukts zu fördern. Die ESG-Ratingmethode von AXA IM wird in unserem speziellen Dokument zur Methodik beschrieben, welches auf folgender Website verfügbar ist: [Richtlinien und Berichte zur nachhaltigen Entwicklung | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Das Finanzprodukt kann bis zu 10 % seines Nettovermögens (ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen) in Wertpapiere investieren, die nicht seinem vorstehend definierten Anlagebereich angehören, vorausgesetzt, der Emittent kommt aufgrund der Auswahlkriterien in Frage.

Die im Rahmen des Anlageprozesses genutzten ESG-Daten (darunter ggf. das ESG-Rating oder die SDG-Note) basieren auf ESG-Methoden, die teilweise auf von Dritten bereitgestellten Daten beruhen und in bestimmten Fällen intern erarbeitet werden. Sie sind subjektiv und können sich mit der Zeit ändern. Da es trotz verschiedener Initiativen keine einheitlichen Definitionen gibt, kann es unterschiedliche ESG-Kriterien geben. Daher sind die unterschiedlichen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichte verwenden, nur schwer miteinander vergleichbar. Mitunter verwenden Strategien, die ESG-Kriterien und Kriterien für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, scheinbar ähnliche ESG-Daten. Wegen möglicherweise anderer Berechnungsmethoden sollte man sie jedoch unterscheiden. Die in diesem Dokument beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in Zukunft weiterentwickeln, um

Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten zu berücksichtigen oder u. a. die Entwicklung der Regulierungsvorschriften oder anderer Bezugssysteme oder externer Initiativen.

3. Darüber hinaus übertrifft das Finanzprodukt seinen Referenzindex jederzeit bei mindestens zwei wesentlichen ESG-Indikatoren, nämlich Kohlenstoffintensität und Wasserverbrauch.

4. Für das Portfolio des Finanzprodukts wird mindestens folgende Abdeckungsrate verwendet (ausgedrückt als Mindestprozentzahl des Nettovermögens ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen): i) 90 % bei der ESG-Analyse, ii) 90 % beim Indikator der Kohlenstoffintensität und iii) 70 % beim Indikator des Wasserverbrauchs.

Zu welchem Mindestanteil verpflichtet sich das Finanzprodukt, seinen Investitionsumfang aus der Zeit vor der Anwendung dieser Investitionsstrategie zu verringern?

Durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie verringert sich der anfängliche Anlagebereich um mindestens 25 %.

Welche Richtlinie wird angewendet, um die Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu bewerten?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die maßgeblich Verstöße gegen die internationalen Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Diese Normen betreffen insbesondere die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Umwelt. Sie bieten eine Methode zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf die Stärke der Führungsstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf das Filtersystem eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ betrachtet werden mit den Grundsätzen des globalen Pakts der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

Die Gewährleistung der guten Praktiken der Unternehmensführung ist außerdem Bestandteil der Richtlinien für Beteiligungen. AXA IM hat eine umfassende Strategie für die aktive Aktionärsbeteiligung - Beteiligung und Abstimmung - eingeführt. In deren Rahmen agiert AXA IM in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter im Auftrag der Kunden. AXA IM betrachtet eine Beteiligung als Möglichkeit für Anleger, Einfluss auszuüben und die Richtlinien und Praktiken der Portfoliounternehmen zu gestalten und zu ändern, um die Risiken abzuschwächen und den nachhaltigen Wert der Unternehmen zu gewährleisten. Im Dialog mit den Geschäftsleitungen dieser Unternehmen halten die speziell vorgesehenen Portfolioverwalter und ESG-Analysten das Team der Geschäftsleitung zu den Praktiken der guten Unternehmensführung an. Als langfristiger Anleger mit gründlichen Kenntnissen der Anlageziele fühlt sich AXA IM dazu berechtigt, anspruchsvollere konstruktive Gespräche mit diesen Unternehmen zu führen.

Die Praktiken der **guten Unternehmensführung** betreffen funktionierende Managementstrukturen, die Beziehungen zu Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften.



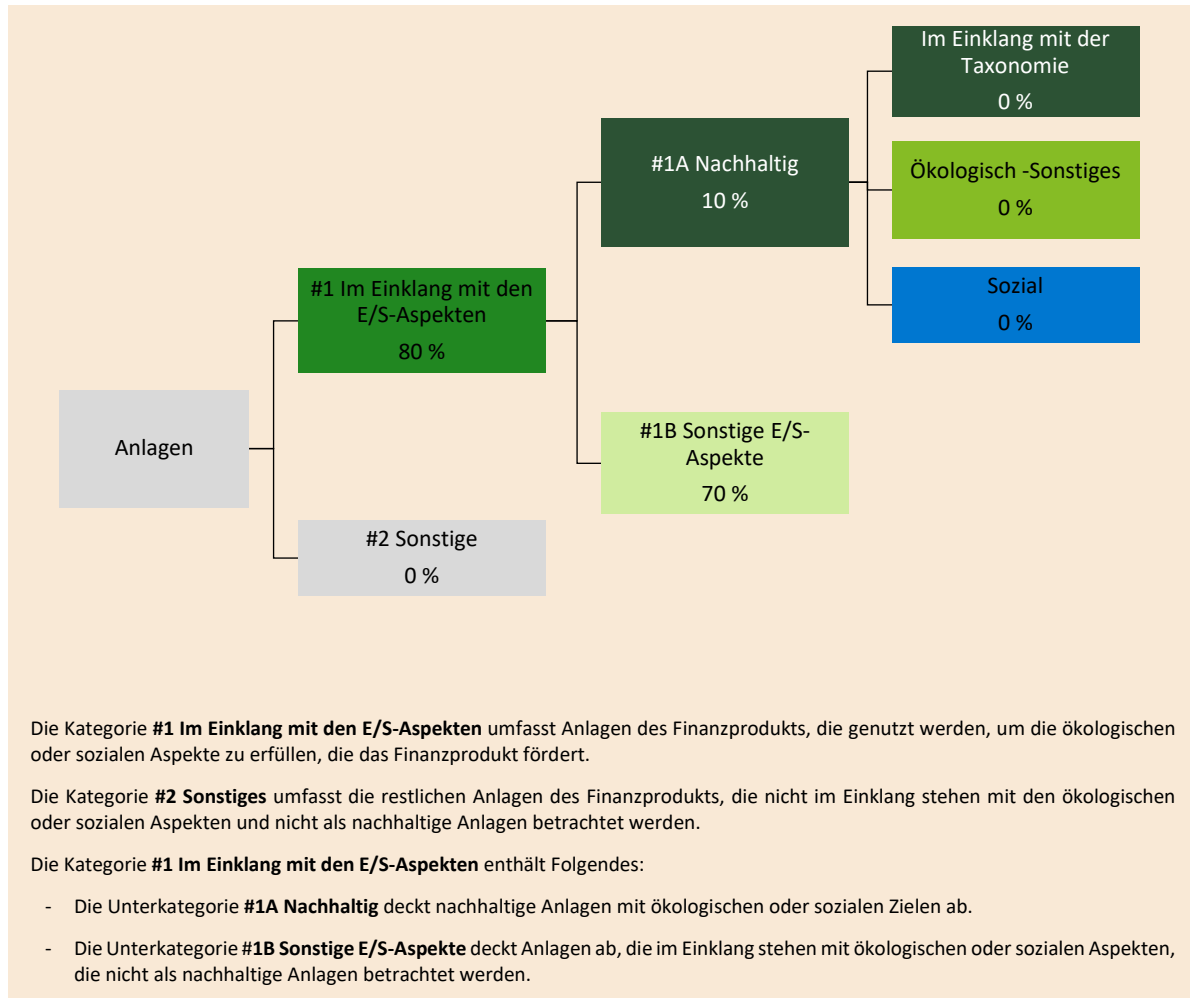
Wie werden die Vermögenswerte bei diesem Finanzprodukt voraussichtlich verteilt?

Die Verteilung der Vermögenswerte

beschreibt den Anteil der Anlagen an spezifischen Vermögenswerten.

Aktivitäten im Einklang mit der Taxonomie werden ausgedrückt als Prozentsatz:

- des **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen des Finanzprodukts widerzuspiegeln;
- der **Investitionsausgaben** (CapEx), um die grünen Investitionen der investierten Unternehmen des Finanzprodukts aufzuzeigen, etwa für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- der **Betriebsausgaben** (OpEx), um die grünen betrieblichen Aktivitäten der investierten Unternehmen des Finanzprodukts widerzuspiegeln.



Die vorstehende Grafik veranschaulicht die vorgesehene Vermögensverteilung des Finanzprodukts. Die Vermögensverteilung kann vorübergehend hiervon abweichen.

Der vorgesehene Mindestanteil der Anlagen zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Aspekte, die das Finanzprodukt fördert, liegt bei 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der vorgesehene Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen zu dem sich das Finanzprodukt verpflichtet, liegt bei 10 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

„Sonstige“ Anlagen machen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts aus.

Wie werden die ökologischen oder sozialen Aspekte, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, durch den Einsatz von Derivaten erfüllt?

Derivate werden nicht genutzt, um die ökologischen oder sozialen Aspekte zu erfüllen, die dieses Finanzprodukt fördert. Hiervon ausgenommen sind Derivate in Bezug auf einen einzigen Emittenten, auf den die Ausschlussrichtlinien angewendet werden.



Zu welchem Prozentsatz stehen nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel mindestens im Einklang mit der EU-Taxonomie?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der ökologischen Ziele der Taxonomie der Europäischen Union. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Nachhaltigkeitsfaktoren“ der Taxonomie der Europäischen Union.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf Strom aus vollständig erneuerbaren Quellen oder auf Kraftstoffe mit geringem Kohlenstoffgehalt bis Ende 2035. Die Kriterien für Atomkraft umfassen weitreichende Regeln für Nuklearsicherheit und Abfallentsorgung.

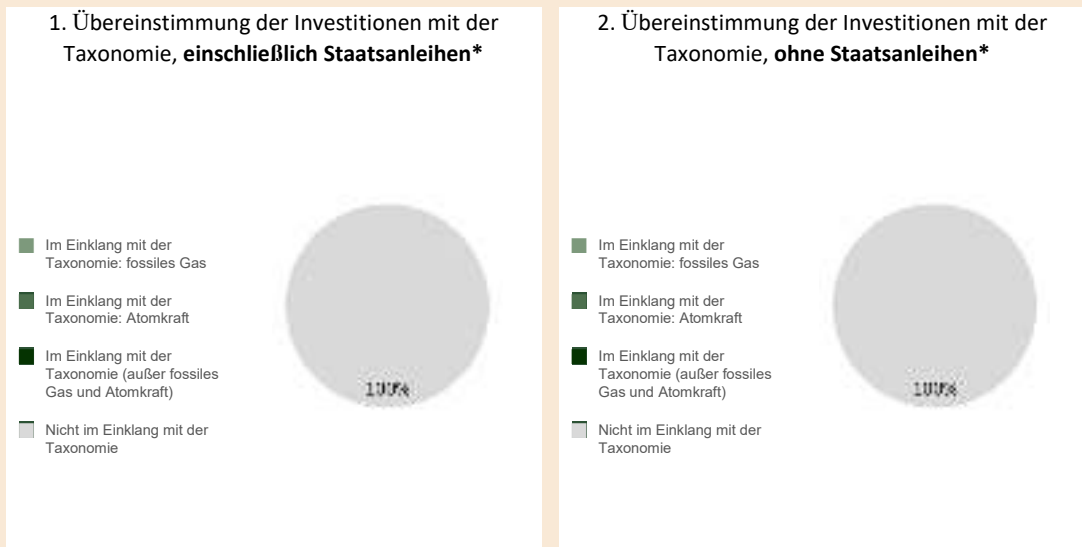
Ermöglichende Tätigkeiten sorgen dafür, dass andere Aktivitäten direkt zur Erreichung eines Umweltziels wesentlich beitragen können.

Übergangstätigkeiten sind Aktivitäten, bei denen es noch keine zufriedenstellende Ersatzlösung für Kohlenstoff gibt und bei denen, u. a. die Höhe der Treibhausgasemissionen den bestmöglichen Ergebnissen entspricht.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft im Einklang mit der EU-Taxonomie?⁵

- Ja
- Fossiles Gas Atomkraft
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentanteil der Anlagen, die im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Es wird davon ausgegangen, dass es keine geeignete Methode gibt, um zu ermitteln, ob Staatsanleihen* im Einklang mit der Taxonomie stehen. Daher zeigt die erste Grafik die Übereinstimmung mit der Taxonomie für alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik hingegen stellt die Übereinstimmung mit der Taxonomie ausschließlich für die Anlagen des Finanzprodukts dar, die keine Staatsanleihen sind.



Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements

Welcher Mindestanteil der Anlagen entfällt auf Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten. Der Mindestanteil beträgt daher 0 %.

Das Symbol steht für nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, welche die anwendbaren Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten **nicht berücksichtigen**.

Welcher Mindestanteil entfällt auf nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, die nicht im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht im Einklang mit der Taxonomie der Europäischen Union stehen, liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Welcher Mindestanteil entfällt auf sozial nachhaltige Anlagen?

Der Mindestanteil für sozial nachhaltige Anlagen liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Welche Anlagen sind in der Kategorie „#2 Sonstige“ enthalten, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen sie ökologischen oder sozialen Mindestgarantien?

„Sonstige“ Anlagen machen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts aus. „Sonstige“ Vermögenswerte können Folgendes umfassen:

⁵ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft stehen nur im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und nicht zu einer bedeutenden Beeinträchtigung der Ziele der EU-Taxonomie führen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission legt alle Kriterien für wirtschaftliche Aktivitäten in den Bereichen fossiles Gas und Atomkraft fest, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

- Investitionen in Barmittel; und
- Andere in Frage kommende Instrumente des Finanzprodukts, die nicht den in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien entsprechen. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um Wertpapiere, Anlagen in Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die keine ökologischen oder sozialen Kriterien fördern und die genutzt werden, um das Anlageziel des Finanzprodukts zu erfüllen und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Bei allen „sonstigen“ Vermögenswerten werden ökologische oder soziale Garantien angewendet und bewertet. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate mit mehreren Emittenten, (ii) OGAW und/oder OGA, die von anderen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden und (iii) die vorstehend beschriebenen Anlagen in Barmittel und Barmitteläquivalente.



Gilt ein spezifischer Index als Referenzindex, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert?

Der vorgesehene Referenzindex ist ein breiter Marktindex, der nicht im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die das Finanzprodukt fördert.



Wo kann man online weitere spezifische Produktinformationen finden?

Umfassende Informationen zu dem Finanzprodukt sind verfügbar auf der Website von AXA IM unter folgendem Link: [Fonds - AXA IM Global \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com).

Umfassende Informationen zu nachhaltigen Anlagen von AXA IM sind verfügbar und folgendem Link: [Nachhaltige Finanzen | SFDR | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com).

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

AXA IM Euro Selection hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Die Anteile des Fonds wurden nicht als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben. Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
ClientserviceBanks@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte, und die Aufstellung der Veränderungen in der Zusammensetzung des Anlageportfolios sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH erhältlich.

Informationen über Beschwerdeverfahren sind sowohl bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH als auch auf www.axa-im.com erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Website www.axa-im.de veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Öffentlicher Vertrieb in Österreich

AXA IM Euro Selection hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 InvFG über ihre Absicht informiert, Fondsanteile öffentlich in Österreich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in Österreich im Sinne von Art. 92(1) a Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden. Anteilhaber in Österreich können sämtliche Zahlungen der Gesellschaft (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über BNP PARIBAS SA verlangen.

Einrichtungen für Anleger in Österreich im Sinne von Art. 92(1) b bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
ClientServiceBanks@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt (bestehend aus dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement), die Basisinformationsblätter, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe – und Rücknahmepreise sind bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH erhältlich.

Veröffentlichungen

Es ist derzeit nicht geplant, die Ausgabe - und Rückgabepreise der Gesellschaft oder etwaige Anteilhabermittelungen in einer österreichischen Zeitung zu veröffentlichen.